

Fluggesellschaft Interlaken AG – Transkript Dokumente und Korrespondenz 1919 – 1932

Interlaken, den 21. April 1919

(An den Vorsteher des Eidg. Politischen Departements)

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Erlaube mir hiermit höflichst anzufragen, ob Sie gewillt wären einer Proposition betreffs Luft-Passagier-Verkehr, Gehör zu schenken. Zu Ihrer Führung möchte ich gerne folgende Tatsachen in Kürze ausführen:

Ich stehe in Verbindung mit der „AIRCO“ Ltd. London, welches bekanntlich die grösste Aeroplane-Fabrik der Welt ist. Wie Ihnen wohl bekannt sein wird, ist Mr. Holt Thomas der Direktor, welcher mit General Sir W. Sefton Brancker in Verbindung getreten ist, um der ganzen Welt den Luftverkehr zu erleichtern. Zu diesem Zwecke hat genannte Firma sich entschlossen auch in der Schweiz diesen Luftverkehr in jeder Weise zu unterstützen. Die Firma ist bereit, mir finanziell, wie auch in anderen Notwendigkeiten, wie Organisation, Maschinen etc. an die Hand zu gehen, sollte ich deren Hilfe bedürfen. Um meinen Pflichten & auch den Interessen des Schweizervolkes zu genügen, sollte ich vorerst die Erlaubnis besitzen, dieses Unternehmen zu verwirklichen. Es wäre mir nun sehr erwünscht, wenn es Ihnen möglich wäre mir eine Unterredung zu gestatten, um mich zu befähigen, Ihnen das ganze Unternehmen im Details zu unterbreiten, gleichzeitig würde mir erlauben, alle Vollmachten, Zeichnungen etc. vorzuweisen.

In Anbetracht der beabsichtigten Sache, hoffe ich zuversichtlich auf eine gütige Audienz, und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung:

Rob. Bühler, Ingenieur, Matten / Interlaken.

Transmis au Département des Chemins de fer

(handschriftlicher Text nicht entzifferbar)

Berne, le 27 Avril 1919 Le Secrétaire du Chef du Département Politique Suisse

An die eidg. Flugplatz-Direktion in Dübendorf zum gefl. Mitbericht

Bern, den 1. Mai 1919 Im Namen der Oberpostdirektion, Der Postkursinspektor

An die Oberpostdirektion, Bern

Der Petent ist avisiert, dass das SMD nächstens allg. Bestimmungen über den Luftverkehr erlassen wird u. dass Konzessionsgesuche an das SMD zu richten sind. Wir haben persönlich mit Herrn Bühler verhandelt. Doch war es ihm nicht möglich, uns nähere Angaben über seine Absichten zu machen. Unser letzter Brief vom 23. V., worin wir Herrn Bühler einluden, uns nähere Angaben über Leitung, Flieger, Kapital, Sitz, Zweck zu machen, blieb unbeantwortet.

Da Herr Bühler nun weiss, dass er sich an das SMD zu wenden hat, wenn er an seinem Projekt festhält, beantragen wir Ihnen, der Sache vorläufig keine weitere Folge zu geben.

24.V.19 Isler

London, le 14 Mai 1919.

Monsieur l'Administrateur des Postes suisses fédérales, Berne.

POSTES AERIENNES, LONDRES-BERNE

Monsieur,

J'ai dernièrement eu l'occasion de discuter ce sujet avec une Cie. de construction d'Aéroplanes de Londres.

Cette Cie. serait disposée à entreprendre un Service aérien si, vous, de votre côté, étiez prêt à leur donner un monopole ou à leur garantir un certain minimum par voyage.

Dans le cas où ce projet vous intéresserait, je serais très heureux de vous lire à ce sujet.

Veillez agréer, Monsieur, mes salutations empressées.

S. pro M. Steinmann (?)

Bern, den 23. Mai 1919.

Mr. Steinmann, London

En réponse à votre lettre du 14 ct, j'ai l'honneur de vous informer que mon administration a chargé la Direction fédérale de la place d'aviation à Dübendorf d'organiser un service de poste aérienne en Suisse. Un premier service a été inauguré entre Zurich-Berne et Lausanne, le 30 avril dernier. Jusqu'à nouvel avis, l'exploitation de pareils services est réservée uniquement à l'aviation militaire.

Les expériences faites jusqu'à ce jour semblent démontrer qu'en Suisse les distances sont trop petites et, en conséquent, les avantages insuffisamment productifs pour obtenir une utilisation régulière et satisfaisante de la poste aérienne, et assurer un bénéfice.

Il n'est donc pas question, pour le moment, d'étendre en Suisse la poste aérienne. Veillez agréer,

Dir.

29. August 1919 – Berner Intelligenzblatt – Kanton Bern

-- **Flugplatz Interlaken. ag.** Der unter der bewährten Oberleitung von Geometer Blatter erstellte Flugplatz am Thunersee geht der Vollendung entgegen. Der Verkehrsverein beschloss, nun noch die sofortige Erstellung eines Hangars von 22 Meter Länge, 17 Meter Spannung und 5 Meter Höhe. Schon am 6. oder 7. September wird der Initiant des Flugplatzes, Ingenieur Rob. Bühler, ein Bürger aus Interlaken-Matten, den ersten Flug von London nach Interlaken in ca. 5 Stunden ausführen. In Verwendung kommt ein Flugzeug der Weltfirma „Airco“ London, Typ 4a, 400pferdiger Motor, Maximalgeschwindigkeit 200 Kilometer pro Stunde.

Bern, den 4. September 1919.

An den Präsidenten des Verkehrsvereins Interlaken, Herrn Zurbuchen, Interlaken.

Hierdurch bescheinigen wir den Empfang Ihres Gesuches vom 3. ds. betreffend die Einführung von 2 englischen Flugzeugen auf dem Luftwege.

Wir erteilen Ihnen hiermit die Bewilligung zur Einführung der beiden Flugzeuge unter folgenden Bedingungen:

1. Im schweiz. Luftraum sind die Flieger unsern „provisorischen Vorschriften für den Luftverkehr“ unterstellt. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Flieger Kenntnis von den Art. 5 bis 11. Dieser Vorschriften erhalten.
2. Sie haben uns und den Zollbehörden rechtzeitig Kenntnis davon zu geben, an welchem Tage der Flug stattfindet. Ferner, ungefähr wo beabsichtigt ist, die Grenze zu überfliegen und welche Richtung im schweiz. Luftraum eingeschlagen wird.
3. Im Falle einer Notlandung ist, wie bei der Landung in Interlaken, sofort das nächste Polizeiorgan zu benachrichtigen.
4. Die Erteilung dieser Bewilligung schliesst die Bewilligung zu weiteren Flügen nicht in sich.
5. Sie haben den beiliegenden Verpflichtungsschein unterschrieben uns wieder einzusenden.

Geht an die Generalstabsabteilung

Eidg. Militärdepartement (sig. Cam. Decoppet)

Interlaken, den 6. Sept. 1919.

An das eidgenössische Militärdepartement, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Der Unterzeichnete bestätigt Ihr Schreiben v. 4. September 1919 betr. Einreise von zwei Flugzeugen durch engl. Piloten in die Schweiz, das Sie gütigst gestattet haben. Wunschgemäss erhalten Sie beigeschlossen den Verpflichtungsschein unterzeichnet zurück. Sobald uns die Mitteilung über den Zeitpunkt der Ankunft mitgeteilt ist, werden wir uns erlauben, Ihnen telegraphisch hiervon Kenntnis zu geben, ebenso der Oberzolldirektion. Auf alle Fälle werden bei der Landung die Behörden von Interlaken, sowie die Orts- und Kantonspolizei vertreten sein. Mit vorzüglicher Hochachtung
Beilage erw.

für den V.V. Interlaken: (Zurbuchen)

8. September 1919 – Berner Intelligenzblatt – Kanton Bern

Die erste Landung auf dem Flugplatz Interlaken. Ag. Von einem Flug aus Oberlindach kommend, landete am Freitagabend auf dem neuen Flugplatz Interlaken als Erster der Fliegerleutnant (Max) Cartier mit Herrn (Fritz) Widmer, Propagandadirektor, Bern, als Passagier.

Interlaken, den 17. Sept. 1919.

An das Militärdepartement der schweiz. Eidgenossenschaft, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 4. Sept. wird Ihnen mitgeteilt, dass ein englischer Flieger in den nächsten 3 – 4 Tagen für Interlaken erwartet wird. Der genauere Zeitpunkt des Fluges wird von der Witterung abhängig sein, und kann Ihnen daher heute noch nicht mitgeteilt werden. Die Grenze wird voraussichtlich bei la Chaux-de-Fonds überflogen, Richtung Neuenburg Interlaken. Möglicherweise findet in Neuenburg eine Zwischenlandung statt.

Sollte der Flug unerwarteter Weise bis Interlaken ausgedehnt werden, und Ihre Vertreter nicht an Ort und Stelle sein, so werden die hiesigen Behörden (Regierungsstatthalteramt und Gemeinderat) über die Ankunft ein Protokoll aufnehmen.

Die Bedingungen Ihres Schreibens v. 4. Sept. 1919 sind dem englischen Piloten bekannt gegeben worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung, für den **Verkehrsverein Interlaken: der Präsident** (Zurbuchen)

An die Gst.-Abteilung, Operationssektion

Zur Kenntnis. Es handelt sich hier um die beiden englischen Flugzeuge, deren Einfliegung in die Schweiz nach Interlaken gestattet wurde.

Bern, den 19. Sept. 19

Eidg. Militärdepartement, (i.A. Kern, Oberst)

An die Flugplatzdirektion Dübendorf zur Kenntnisnahme.

Bern, den 20. Sept. 1919

Generalstabsabteilung, Operationssektion: (Hold, Hptm)

Dübendorf, 25. September 1919.

Herrn H. Zurbuchen, Präsident des Verkehrsvereins Interlaken, Interlaken.

Per Flugpost. Wir bestätigen Ihr Schreiben vom 17. Sept., indem Sie uns die Ankunft des engl. Fliegers mitteilen.

Nachdem der Einflug nach Interlaken bewilligt wurde, muss auch Vorsorge getroffen werden, dass die ev. vorhandenen Interessen des Zolldepartements gewahrt bleiben. Sehr wahrscheinlich wird in Zukunft so vorgegangen, dass Einfliegende auf einem unserer Landungsplätze, in deren Nähe sich Zollbureaux befinden, landen müssen.

In Ihrem Fall muss daher noch die Bereitwilligkeit Ihrer Lokalbehörden über die Ankunft ein Protokoll aufzunehmen, näher präzisiert werden.

Dementsprechend ersuchen wir Sie höflich, die mit der Aufnahme des Protokolls betrauten Amtspersonen zu veranlassen, dass nebst dem Eingang des Flugzeuges auch ev. mit eingehende Waren und Reserveteile ebenfalls zu Protokoll gebracht werden, und im Übrigen von Amts wegen dafür gesorgt wird, dass alle Gegenstände und Waren unter verantwortlicher Kontrolle bis zum Eintreffen eines der weiteren Formalitäten erledigenden Zollorganes, in Verwahrung genommen werden.

Wollen Sie uns vom Eintreffen des Flugzeuges sofort telefonische Mitteilung machen. Die Verbindung mit der Zollbehörde werden wir von uns aus aufnehmen.

Erwachsene Kosten (Taggeld, ev. Nachtlagerentschädigung und Fahrtauslagen) werden Ihnen, als Gesuchsteller, von der Zollverwaltung in Anrechnung gebracht.

Wir machen Sie übrigens noch darauf aufmerksam, dass die Einflugbewilligung keineswegs ein Recht zu weiteren Flügen in sich schliesst. Es wäre dafür ein neues diesbezügliches Gesuch an das E.M.D. zu stellen.

Hochachtend **Schweiz. Flugplatzdirektion:** (Messmer Hptm)

Dübendorf, le 26 septembre 1919

A la Direction de la Police cantonale, Neuchâtel.

Nous vous informons qu'au courant des jours prochains un aviateur anglais entrera en Suisse par la voie des airs, à destination d'Interlaken. Il fera probablement un atterrissage près de Neuchâtel. Nous vous prions de lui transmettre l'ordre formel, qu'il lui est défendu de décharger depuis l'avion des objets de n'importe quelle nature.

Le dédouanement de l'appareil se fera à Interlaken. Lors de l'atterrissage, nous vous prions de renseigner immédiatement l'Etat Major Général (Section des opérations) et la Direction des Stations Suisses d'Aviation.

Direction des Stations Suisses d'Aviation. p.o. (Messmer cap)

Dübendorf, den 27. September 1919

An die Generalstabsabteilung, Operationssektion, Bern.

Zu Ihrer gefl. Orientierung übermitteln wir in Beilage einen Zeitungsausschnitt, (National Zeitung, Basel vom 27.IX.19) welcher über die Absichten der Flugplatzunternehmung Interlaken einigen Aufschluss geben dürfte.

Wir gestatten uns, speziell auf den Passus betr. Einflug eines zweiten englischen Luftfahrzeuges zu verweisen.

Beilage erwähnt.

Schweiz. Flugplatzdirektion, Informationsbureau: (Haegin)

27. September 1919 – National-Zeitung – Luftverkehr.

Interlaken, 26. Sept. ag, Das am Donnerstagmittag auf dem hiesigen Flugplatze gelandete englische Flugzeug hat den Luftweg von London bis Dijon in zirka vier Stunden zurückgelegt. **Nächster Tage wird ein zweites Flugzeug aus England folgen.** Beide Apparate bleiben hier zurück und treten in das Eigentum der in Gründung begriffenen Fluggesellschaft A. G. Interlaken. Noch diesen Herbst sollen Passagierflüge ausgeführt und eventuell auch Schauflüge veranstaltet werden. Interlaken tritt damit in die Reihe der schweizerischen Fliegerstationen.

Interlaken, den 27. Sept. 1919.

An die Generalstabsabteilung, z. Hd. des schweiz. Militärdepartement, Bern.

Geehrte Herren,

Es diene Ihnen zur Kenntnis, dass letzten Donnerstag den 25. dies ein Flugzeug des Verkehrsvereins Interlaken geführt von einem engl. Piloten, mit Passagier Ing. Bühler hier eingetroffen ist.

Dieses Ereignis ist in der Presse bereits unrichtig besprochen worden, so dass die Flugplatzdirektion D. und die Oberzolldirektion in Bern Veranlassung nahmen beim Unterzeichneten diverse Massnahmen anzubeglehen.

Zwecks Berichterstattung und Aufklärung über unsere Absichten und zwecks Beseitigung gewisser Missverständnisse wird sich der Unterzeichnete nächsten Dienstag oder Mittwoch erlauben, bei Ihnen vorzusprechen. Im Anschluss an diese Unterredung werden die von Ihnen gewünschten Gesuche gestellt werden können, die die Eidgenossenschaft glaubt aufstellen zu müssen.

Sollten Ihnen der Zeitpunkt der Unterredung nicht genehm sein, so bitte ich um Mitteilung. Mit Hochachtung,
für den **Verkehrsverein Interlaken, der Präsident:** (Zurbuchen H.)

Dübendorf. 29. September 1919.

Herrn H. Zurbuchen, Präsident des Verkehrsverein Interlaken.

Wir gestatten uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir mit der Ausführung der Starkstromleitung nach Variante II einverstanden sind, und dass wir an die Berner Kraftwerke, Spiez, in diesem Sinne bereits geschrieben haben.

Hochachtend, **Schweiz. Flugplatzdirektion:** i/V. (?)

Interlaken, den 4. Okt. 1919.

An die Schweiz. Flugplatzdirektion, Dübendorf.

Herr Major, Der unterzeichnete Verkehrsverein hat sich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit, den Witterungswechsel und den Temperatursturz entschieden, in diesem Herbst keinerlei Passagier- oder Schauflüge auszuführen. Mitbestimmend bei diesem Entschluss war ebenfalls die Tatsache, dass die Starkstromleitung noch nicht verlegt ist. Wir nehmen daher Umgang davon ein Gesuch zur ausnahmsweisen Flugbewilligung an das Militärdepartement zu richten.

Reparatur- und Magazinierungskosten veranlassten uns das Flugzeug nach England zurückzuschicken; der Pilot ist heute vormittags 10 Uhr mit einem Mechaniker ab unserem Flugfeld gestartet. Die Wiederaufnahme des Flugdienstes wird nächsten Frühling erfolgen, wovon wir Ihnen Kenntnis geben werden.

Das schweiz. Militärdepartement ist von diesen Tatsachen verständigt. Mit Hochachtung.
Für den **Verkehrsverein Interlaken, der Präsident:** (Zurbuchen H.)

Interlaken, den 4. Oktober 1919

An die Generalstabsabteilung z. Hd. des Schweiz Militärdepartement, Bern.

Abschrift Geehrte Herren,

Die schlechte Witterung und der Temperatursturz der letzten Tage haben den Verkehrsverein von Interlaken veranlasst, für dieses Jahr von der Ausführung von Passagier- und Schauflügen vollständig Umgang zu nehmen. Wegen Reparatur und Magazinierungskosten haben wir uns entschlossen, unser Flugzeug nach England zurückzuschicken. Das heute eingetretene passable Wetter veranlasste den Piloten 10 Uhr vormittags von Hier für London zu starten.

Über unsere Absichten für die Zukunft werden wir Ihnen nächster Tage unsern Bericht zugehen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung, für den **Verkehrsverein Interlaken, der Präsident:** sig Zurbuchen

An die Flugplatzdirektion Dübendorf

zur gefl. Kenntnissnahme, Bern, den 6. Oktober 1919

Generalstabsabteilung, Operationssektion (Hold)

7. Oktober 1919 – Berner Intelligenzblatt – Kanton Bern – Flugplatz Interlaken.

Wie wir gestern meldeten, ist der englische Major Worphley (richtig: Edward James Montagu-Stuart-Wortley) am Samstag mit dem auf dem neu erstellten Flugplatz Interlaken eingetroffenen Doppeldecker nach London zurückgefliegen, um während des gegenwärtigen Eisenbahnerstreiks in den Dienst der englischen Regierung zu treten. Der vorgerückten Zeit wegen musste man auf dem Platze Interlaken von der Aufnahme des internationalen Flugdienstes, sowie von der Ausführung von Passagier- und Schaufliegen absehen. Noch in diesem Jahr soll zwischen England, Frankreich und der Schweiz ein Vertrag ratifiziert werden, der den internationalen Flugverkehr endgültig regelt. Der Verkehrsverein von Interlaken, dem das Zustandekommen des Flugplatzes zu verdanken ist, wird bis zum Frühling diejenigen Vorkehrungen treffen, die den Flugdienst für Interlaken sichern.

Interlaken, den 19. März 1920

Luftverkehrsamt der eidg. Flugplatzdirektion, Dübendorf

Betrifft: Bewilligungen für Flugplatzunternehmungen.

Unter höfliche Bezugnahme auf Ihr Schreiben LVB.Nr.714 vom 17. ds. stellen wir hiermit namens der „Fluggesellschaft Interlaken A-G.“, deren Gründung demnächst erfolgen wird, das ergebene Gesuch um Bewilligung unseres Flugplatzes und um dessen Aufnahme in die Liste der schweizerischen Landungsplätze für Landflugzeuge. Die betriebsfertige Anlage umfasst zurzeit:

1. Das Flugfeld im Umfange von 60'000 m², das je nach Bedürfnis auf 240'000 m² erweitert werden kann;
2. Einen Hangar von 22 x 17 x 5 Meter Mass; derselbe bietet Raum für drei Apparate.

Die Anlage liegt an der Seestrasse gegen den Thunersee hin; sie hat mit dem Westbahnhof Verbindung durch das Tram; die Erweiterung des heutigen Flugfeldes in westlicher Richtung bis an den See und die Errichtung einer Landungsstelle für Wasserflugzeuge sind vorgesehen.

Das hiesige Flugfeld ist öffentlich und steht allen Zivilflugzeugen zur Verfügung gegen Entrichtung einer Gebühr, deren Höhe im Einvernehmen mit den übrigen Flugplatzunternehmungen des Inlandes festgesetzt werden soll.

Des Weitern ersuchen wir unsern Flugplatz als Zollplatz zu erklären, da wir die Aufnahme des internationalen Flugverkehrs, insbesondere mit England und Frankreich anstreben, und wir in dieser Hinsicht auf starke Unterstützung namentlich in England rechnen können, wenn die Reise England-Interlaken direkt, d.h. ohne Zwischenlandungen für Zollvisitation abgewickelt werden kann. Für unser Unternehmen ist die Errichtung eines Zollbureaus in Interlaken eine Lebensfrage. Wir machen in dieser Beziehung darauf aufmerksam, dass unser Fremdenplatz schon vor dem Kriege die Schaffung eines Zollbureaus verlangte und einzig der Mangel an passenden Räumlichkeiten im alten Bahnhofgebäude verunmöglichte die Verwirklichung unseres Begehrens; im neuen Westbahnhof sind die benötigten Lokalitäten für ein Zollbureau vorgesehen. Die Notwendigkeit der Errichtung eines Zollbureaus ergibt sich nicht nur aus der Aufnahme des internationalen Flugverkehrs, sondern ebenso auch aus der Stellung Interlakens am internationalen Fremdenverkehr. Wir empfehlen unsere Begehren Ihrem Wohlwollen bestens.

Mit Hochachtung
Verkehrsverein-Interlaken: Der Präsident: (Zurbuchen H), **Der Sekretär:** (J. Roth)

Dübendorf, den 5. Mai 1920

An das Eidg. Luftamt, Herrn Major i/Gst. Isler, Bern

Im Schiessplan für das bernische Schützenfest in Interlaken am 20. Juni nächsthin werden als Preise in der „Flieger-scheibe“, s. Seite 32, Flüge der Fluggesellschaft Interlaken versprochen.

Die Idee ist lobenswert. Ich bringe Ihnen dies aber unter Hinweis auf die Luftverkehrs-Vorschriften zur Kenntnis, damit die Gesellschaft eventuell rechtzeitig das Notwendige noch veranlassen kann, da sie meines Wissens im Register der kontrollierten Flugunternehmen noch nicht figuriert.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich den Wunsch aus, es möchten mir die Registereintragungen jeweils zur Kenntnis gebracht werden, namentlich solange ich nicht wieder im ausschliesslichen Dienst der Zollverwaltung stehe & von der Flugplatz-direktion noch Zulagen ausgerichtet erhalte. Später kann man dann wieder sehen, wenn der Arbeitsandrang zu gross werden sollte. Die Kenntnis des Registerinhaltes bleibt aber auch dann noch für eine gewisse Kontrolle auf dem Flugplatz Dübendorf & in der ganzen Schweiz, für die Zollkontrolle sodann auf alle Fälle, von bleibendem grossem Wert.

Die Beilage erbitte ich nach Einsichtnahme zurück.

Flugplatzdirektion Dübendorf, Zolldienst (Messmer)

Bern, den 7. Mai 1920

An den Präsidenten des kant. Schiessvereins Bern, Herrn Oberst Steiner, Bern

Wir entnehmen dem Schiessplan des Bernischen kantonalen Schützenfestes in Interlaken vom 20.-30. Juni 1920, dass als Preis der „Fliegerscheibe“ Flüge mit einem Apparat der Fluggesellschaft Interlaken vorgesehen sind.

Da wir laut Bundesbeschluss vom 27. Januar 1920 die Aufsicht über den Luftverkehr und das gesamte Luftwesen auszuüben haben und uns das Bestehen einer solchen Fluggesellschaft nicht bekannt ist, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns über dieselbe nähere Angaben machen könnten, speziell auch über deren Organisation und genauer Adresse.

Bis heute ist noch für kein Flugzeug dieser Gesellschaft die Verkehrsbewilligung erteilt worden, trotzdem jedes zum Luftverkehr in der Schweiz zugelassene Luftfahrzeug einer solchen von uns ausgestellten Bewilligung bedarf.

Damit wir die in Frage kommende Fluggesellschaft noch rechtzeitig auf die Bedingungen des Schweiz. Luftverkehrs aufmerksam machen können, wäre es wohl am einfachsten, wenn Sie dieselbe veranlassen würden, mit uns so rasch als möglich in Verbindung zu treten.

Für Ihre freundlichen Bemühungen besten Dank.

Eidgenössisches Luftamt (Isler)

Eingang

GESUCH für die Fluggesellschaft Interlaken A.-G. mit Sitz in Interlaken.

12. Mai 1920 (Eisenbahndepartement)

An den h. Schweizerischen Bundesrat, Bern

Hochgeehrter Herr Bundespräsident :

Hochgeehrte Herren Bundesräte :

Die Fluggesellschaft Interlaken A.-G mit Sitz in Interlaken ist im Werden begriffen. Wir verweisen auf die beiliegenden Statuten. Die Gründung der A.G. wird in allernächster Zeit vollzogen. Da auf das bevorstehende kantonale Schützenfest in Interlaken das am 20. Juni beginnt, der Flugverkehr in Interlaken aufgenommen werden muss, haben wir uns der Gründung der A.G. vorgängig, gestern mit dem Eidgen. Luftamt, Herrn Major Isler, in Verbindung gesetzt und dahin verständigt, dass im Interesse des Zeitgewinnes und einer raschen Abwicklung der zu erledigenden Vorfragen der Gründung vorgängig das Konzessionsgesuch im Sinn von Art. 16 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1920 eingereicht werden soll, in der Meinung, dass seitens des Departementes die Vorarbeiten sofort an die Hand genommen werden können, um uns die rechtzeitige Eröffnung des Flugdienstes spätestens auf das bevorstehende Schützenfest zu ermöglichen.

Die Fluggesellschaft Interlaken ist ein schweizerisches Unternehmen und organisiert auf Grund des bestehenden Bundesratsbeschlusses betr. die Ordnung des Flugverkehrs in der Schweiz vom 27. Januar 1920. Die Gesellschaft wird sich in allen Beziehungen den grundlegenden Vorschriften anzupassen suchen, soweit nicht besondere Verhältnisse Ausnahmebeziehungen forderten. Wir werden uns angesichts der eigenartigen Verhältnisse der Schöpfung dieserhalb mit Ihnen jeweiligen Verständigung suchen müssen.

Nach der entsetzlichen wirtschaftlichen Katastrophe, welche der Krieg über das Oberland und Interlaken gebracht hat, hat unser Kurort alles Interesse sich an den nationalen und internationalen Luftverkehr anzuschliessen. Von England ist uns von der dortigen grössten Luftschiffahrtsgesellschaft „AIRCO“ die Hand geboten worden, uns an die Internationale Hülfslinie London-Paris-Interlaken-Kairo-Indien- und Transval anzuschliessen. Wir haben den Vorstoss freudig begrüsst, um damit wieder zu einer (Belebung) des Verkehrs auf unserem Fremdenplatz mitzuwirken und mit den uns geschwächten Kräften diese Schöpfung zu vollziehen, aus eigener Kraft sind wir ausser Stand. Wie gesagt, wird aber die Gesellschaft eine Schweizerische und erfüllt die Vorschriften der bestehenden Grundreglemente.

Interlaken hat den Flugplatz gesichert, den Hangar, bestimmt zur Aufnahme von 3 Flugzeugen, erstellt. Die Apparate, 3 Salon-decker, sind uns gesichert und es hat vergangenen Herbst der erste direkte Flug London-Interlaken und Interlaken-London stattgefunden. Die Flugzeit betrug ca. 4 ½ Stunden. Die regen Beziehungen zwischen unserm Kurort des Oberlandes und England und die Schönheit unseres Oberlandes lassen uns erwarten, dass während der Saison (Sommer und Winter) ein reger Flugverkehr einsetzen wird. Wir würden es begrüssen mit andern Flugplätzen und Gesellschaften anzubinden und freundschaftlichen gegenseitigen Verkehr zu pflegen. Es wird Sache der einmal gegründeten Gesellschaft sein in dieser Beziehung Fühlung zu nehmen.

Die 3 Flugapparate sind von der „AIRCO“ der grössten englischen Fluggesellschaft gebaut worden. Die genannte Gesellschaft hat während des Krieges in Kriegsapparaten das Beste geleistet und es sind eben deren Typen die auf Grund fachmännischer Expertise auch von Amerika adoptiert wurden. Die Gesellschaft hat sich auf den Friedensdienst eingestellt und liefert uns 3 entsprechende vorzügliche Apparate mit erstklassigen Motoren. Wir haben uns an Ort und Stelle auf dem Flugplatz und dem Arbeitsfeld der „AIRCO“ in Hendon bei London überzeugt, wie es mit der Qualität, Leistungsfähigkeit und Sicherheit dieser Apparate bestehe und sind vollauf befriedigt. Die vollzogene Leistung mit diesen Apparaten London-Interlaken und umgekehrt hat den Beweis geliefert, dass auch für die grössten Distanzen diese Apparate den andern Fabrikaten mindestens ebenbürtig sind.

Wir sind es uns selbst schuldig an der wirtschaftlichen Auflebung des Oberlandes mit zu wirken, soweit unsere Kräfte reichen. Wir hoffen dabei auf das Wohlwollen und die Unterstützung der höchsten Bundesbehörden und ihren Organen, von welchen wir erwarten und hoffen dürfen, dass Sie sich der Einsicht nicht verschliessen werden, dass dem Oberland von Ihrer Seite Hand geboten werden soll, um sich von der entsetzlichen wirtschaftlichen Katastrophe langsam zu erheben. Der Flugplatz Interlaken wird eines der Elemente bilden, welche berufen sind uns wieder etwelchermassen auf die Beine zu stellen. Wir hoffen daher auf Ihr weitgehendes Verständnis und Entgegenkommen und bitten Sie höfl. die Erledigung dieser Angelegenheit sofort und ohne Säumnis an die Hand zu nehmen, damit uns auf den angegebenen Zeitpunkt, spätestens Mitte Juni, die Eröffnung des Flugverkehrs möglich ist.

Wir werden Sie benachrichtigen, sobald die Gründung der A.G. vollendete Tatsache ist, bitten Sie aber, die Vorarbeiten nicht zurückzulegen bis zu diesem Moment, damit wir keine Zeit verlieren.

Beilage: Statuten der Mit vollkommener Hochachtung: **Für die im Werden begriffene Fluggesellschaft A.G.**
Fluggesellschaft Interlaken A.G. **Die Initianten: Verkehrsverein Interlaken**, (Präsident: Zurbuchen; Sekretär: Roth)

Interlaken, (11. 5.) 1920

Statuten der Fluggesellschaft Interlaken A.-G.

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

- Art. 1. Unter der Firma „Fluggesellschaft Interlaken A.-G. bildet sich eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:
- Schaffung eines Flugplatzes bei Interlaken, zweckdienliche Herstellung und Ausbau der Anlage;
 - Beschaffung geeigneter Flugapparate;
 - Anbahnung und Abschluss von Verbindungen mit andern nationalen und internationalen Flugplätzen und Fluggesellschaften;
 - Förderung des nationalen und internationalen Flugverkehrs;
 - Ausführung von Alpenflügen und Lufttransporten aller Art.

II. Gesellschaftskapital

- Art. 3. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 280,000. Dasselbe ist eingeteilt in Namenaktien von je Fr. 500.
Das vorerwähnte Grundkapital kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung nach Bedürfnis erhöht werden.
Bei jeder Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Vorrecht zur Zeichnung neuer Aktien nach Mitgabe der jeweiligen Beschlüsse der Generalversammlung.
- Art. 3a. Als Apport werden von der *Aircraft Manufacturing Co, Ltd. „Airco“ in London* eingebracht: Zwei moderne Flugzeuge „Avro“ neuester Konstruktion für 2 Passagiere. Sie tragen die Nummern 1 und 2.
Ferner ein moderner Salon-Doppeldecker „Airco“ 4 A neuester Konstruktion mit Motor Type Rolls-Royce von mindestens 275 Pferdestärken und mit einer eingebauten Kabine für 2 Passagiere. Er trägt die Nummer 3.
Der Wert dieser Apporte wird mit Fr. 100,000 eingestellt und wird von der „Fluggesellschaft Interlaken A.-G.“ so übernommen. Die „Airco“ erhält als Gegenwert für diesen Apparat 200 Stück Aktien ausgehändigt, welche als voll liberiert erklärt werden.
- Art. 3b. Für die der „Fluggesellschaft Interlaken A.-G.“ bei ihrer Gründung geleisteten Dienste und den daherigen Aufwand werden der „Airco“ fernerhin Fr. 15,000 als Apport zuerkannt.
Für diesen Apport werden der „Airco“ 30 Stück voll liberierte Aktien zugewiesen.
- Art. 3c. Der Verkehrsverein Interlaken bringt seinerseits als Apport in die Gesellschaft ein: Den Flugplatz beim Neuhaus, Gemeinde Unterseen, samt Hangar in flugbereitem Zustand. Der Apport erfolgt auf Grund der mit der Burgergemeinde Unterseen vereinbarten vertraglichen Abschlüssen, von welchen die „Fluggesellschaft Interlaken A.-G.“ Kenntnis genommen zu haben erklärt. Sollte es notwendig werden, einen grössern Komplex als den engern Flugplatz von 60'000 m² käuflich zu erwerben oder intensiver an die Zwecke der „Fluggesellschaft Interlaken A.-G.“ anzugliedern oder weitere Mittel für seine Herstellung aufzuwenden, so trifft diese weitergehende Verpflichtung die A.G.
- Art. 3d. Als Entgelt für diesen Apport des „Verkehrsverein Interlaken“ werden ihm seitens der „Fluggesellschaft Interlaken A.-G.“ Fr. 100,000 in Aktien zugewiesen und 200 voll liberierte Aktien zugestellt.
- Art. 3e. Dem Verkehrsverein Interlaken werden für seinen Aufwand und seine Dienste bei der Gründung des Flugplatzes Interlaken besondere Gründervorteile in der Höhe von Fr. 15,000 zuerkannt, welche mit 30 Stück voll liberierten Aktien der „Fluggesellschaft Interlaken A.-G.“ ausgewiesen werden.
- Art. 4. Über Name und Adressen der Aktionäre ist ein Aktienbuch zu führen.
Sämtliche Übertragungen von Aktien sind der Gesellschaft gegenüber nur gültig, wenn sie im Aktienbuch vorgemerkt sind.
- Art. 5. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief.
Der Verwaltungsrat kann nach Gutdünken weitere Publikationsorgane bestimmen.

III. Organisation

- a) *Die Generalversammlung*
- Art. 6. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung; sie wird alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einberufen.
Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- Art. 7. Die Einladungen zu den Generalversammlungen werden den Aktionären unter Angabe der Traktanden wenigstens 14 Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und der Revisorenbericht sind sechs Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre im Geschäftssitz aufzulegen.
- Art. 8. Jede Aktie berechtigt, vorbehältlich Art. 6 Bst. F. O.R. zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich an den Generalversammlungen durch einen andern Aktionär vertreten lassen, der sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat.
- Art. 9. In der Generalversammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.
Das Protokoll führt der Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.
- Art. 10. Die Generalversammlung ist die kompetente Instanz zur Behandlung folgender Traktanden:
- Genehmigung der Statuten und deren Revision;
 - Abnahme des Verwaltungsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz über das verflossene Geschäftsjahr nach vorher eingeholtem Bericht der Revisoren;
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
 - Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisoren;
 - Erhöhung des Aktienkapitals;
 - Beschlussfassung über Liquidation oder Fusion der Gesellschaft.
- Art. 11. Beschlüsse und Wahlen werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionärsstimmen gefasst. Die Generalversammlung entscheidet über den Wahlmodus.
Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Liquidation und Fusion der Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktien erforderlich.

b) Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Art. 12. Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er ist mehrheitlich aus in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern zu bestellen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Wenn während der Verwaltungsperiode zwei oder mehr Mitglieder ausscheiden, so hat eine sofort einzuberufende Generalversammlung die Ersatzwahlen vorzunehmen. Die derart Gewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für die Zeit seiner Amtsdauer eine Aktie bei der Gesellschaft zu deponieren.

Art. 14. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern so oft die Geschäfte dies erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern notwendig. Im Ausland weilende Mitglieder können sich im Stimmrecht auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Zur Fassung von Beschlüssen genügt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege (event. telegraphisch) gefasst werden, sofern Einstimmigkeit besteht.

Art. 15. Der Verwaltungsrat führt ein Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen erfolgt durch Kollektivzeichnung des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung; diese führen für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 17. Der Verwaltungsrat ist befugt aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, der sich speziell mit der Geschäftsführung und deren Überwachung zu befassen hat. Es ist Sache des Verwaltungsrates den technischen und kaufmännischen Direktor zu wählen und deren Anstellungsbedingungen festzulegen. Alle übrigen Angestellten und Arbeiter werden durch den Ausschuss oder den technischen Direktor gewählt.

Art. 18. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Verwaltungsrate festzusetzen ist.

c) Die Kontrollstelle

Art. 19. Die Generalversammlung bestimmt die Zusammensetzung der Kontrollstelle und deren Dauer.

Der Kontrollstelle liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob. Sie hat dem Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 20. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der erste Jahresabschluss erfolgt pro 31. Dezember 1920.

Art. 21. Die Bilanz ist nach den Vorschriften des schweiz. Obligationenrechtes aufzustellen.

Der sich nach angemessenen Abschreibungen ergebende Reingewinn ist wie folgt zu verteilen:

1. Anlage und Speisung eines angemessenen Reservefonds;
2. Ausrichtung einer Tantième von 5 % an den Verwaltungsrat;
3. Ausschüttung einer angemessenen Dividende an das Aktienkapital.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22. Für die ersten drei Jahre werden als Mitglieder des Verwaltungsrates bezeichnet: (1. – 7.)

Art. 23. Vorstehende Statuten wurden in der Generalversammlung vom 1920 angenommen.
Interlaken, den 1920.

Namens der Generalversammlung der Fluggesellschaft Interlaken A.-G. – Der Präsident: - Der Protokollführer:

Bern, 14.V.20

Herrn Major Isler

Fluggesellschaft Interlaken

Statuten

Scheinbar ein Irrtum unterlaufen betreff Wert der Namenaktien. Das eine mal gelten dieselben 500.- fr. das andere mal dagegen 50.- fr.

Art. 12 besagt dass der Verwaltungsrat mehrheitlich aus Schweizerbürgern bestehen soll. Hier sollte eine genauere Definierung verlangt werden, z.B. 2/3 der Mitglieder. Ausserdem ist zu verlangen, dass der Präsident des Verwaltungsrates oder auch 2/3 der Direktoren Schweizerbürger sind.

Piloten

Von der Nationalität der Piloten ist nirgends die Rede. Es scheint ausser Zweifel dass auch die „Airco“ die Piloten stellen wird. Es wäre vielleicht gegenwärtig am Platze die Pilotenfrage (so) zu regeln, dass durch eine Verfügung eine Überfremdung verhindert wird. Ich möchte z. B. befürworten, dass man den Unternehmungen vorschreibt, dass (eng) eine gewisse Anzahl Piloten (z. B. 5) auf Ausländer entfallen dürfe. Ob nun dieser Ausländer als erster Pilot im Unternehmen (neu oder) erst später wäre meiner Ansicht nach gleichgültig. Jede angebrochene 5 berechtigt bereits zu einem Ausländer. Selbstverständlich kämen als Ausländer nur Angehörige solcher Staaten in Betracht, die mit uns eine Konvention abgeschlossen haben. Für Piloten anderer Nationalitäten sollte die Erteilung der Führerbewilligung vermieden werden.

Bemerkungen

Ausser diesen Bemerkungen wäre meiner Ansicht nach nichts gegen die Erteilung der Bewilligung anzuführen (Erledigung der notwendigen Formalitäten selbstverständlich). **Wuhrmann 14.V.20**

Bern, den 15. Mai 1920

An den Verkehrsverein INTERLAKEN.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Eingabe vom 11. ds. Mts. betreffend Konzessionierung der Fluggesellschaft Interlaken. Vorgängig des definitiven Entscheides laden wir Sie ein, Ihre Statuten mit den Bestimmungen des Art. 8, Ziff. 3c des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1920 genau in Einklang zu bringen. Ferner teilen wir Ihnen zu Händen der konstituierenden Generalversammlung mit, dass die Anstellung von ausschliesslich schweizerischem Flugpersonal im Interesse unseres Landes läge. Die Anstellung eines ausländischen Piloten, der die einzuführenden Maschinen genau kennt, würde ev. auf Zusehen hin bewilligt. Da diese Frage durch die Konzessionsbedingungen geregelt werden soll, bitten wir Sie, uns über Ihre Absichten in dieser Beziehung umgehend aufzuklären. **Eidgenössisches Luftamt (Isler)**

17. Mai 1920 – Berner Landeszeitung

Bernisches Kantonalschützenfest in Interlaken (20. bis 30. Juni.) Aus dem Schiessplan.) ...
Fliegerscheibe. Passen à 3 Schüsse, die nacheinander auf die gleiche Scheibe abzugeben sind. Karton 45-50 Punkte. Drei geschossene Kartons von 45-50 Punkten berechtigen zu einem Ausflug mit einem Salondoppeldecker der Fluggesellschaft Interlaken. Sechs geschossene Kartons berechtigen zu einem Alpenflug. Wenn ein Schütze in den ersten vier Doppeln nicht die

erforderliche Anzahl Treffer erreicht hat, so ist er berechtigt, durch Lösung eines fünften Doppels das Flugrecht zu einem Alpenflug zu erwerben. Der Flugplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe des Festplatzes. Die Passagiere sind gegen Unfall versichert.

5. Juli 1920 – Berner Landeszeitung

Interlaken, 5. ds. ag. Am Sonntag landete Fliegerleutnant Cartier, von Bern kommend, mit einem Passagier auf dem hiesigen Flugplatz. Zufolge des vom Regen durchweichten Bodens überschlug sich bei der Landung das Flugzeug. Pilot und Passagier kamen wunderbarerweise heil davon, dagegen wurde der Propeller stark beschädigt. (LVG C.V, CH-7).

Berne 9th July 1920

To The AIRCRAFT MANUFACTURING cy Ltd „AIRCO“, LONDON S.W.1

Sirs,

A certain engineer called BUHLER, laying claim to be chief-engineer of your firm has the intention and this, with your pretended assistance, to establish an AIR SERVICE for passengers at INTERLAKEN. English machines would be used for this purpose.

Interviews we have had with Mister BUHLER and plans or pretensions he spoke to others let us some doubt upon the personality of Mister BUHLER.

His speakings indicate sometimes a real scanty comprehension of a serious AIR SERVICE. Joining with that, is the choice of the landing field of INTERLAKEN, which is very unfavourable for land-planes too. And it is possible that in a next future the use of this field will be cancelled.

We would like to draw your attention upon these facts and we beg you to let us know until what point, Mister BUHLER is entitled to act in the name of your firm.

Awaiting your news, we present you, Sirs, the assurance of our high consideration.

Office aérien fédéral (acting as control office on civil aviation) (Isler)

(Entwurf deutsch:)

An die Airco - Flugplatz Interlaken.

Ein gewisser Ing. Bühler, der sich Chefingenieur ihrer Firma nennt, beabsichtigt angeblich mit Ihrer Unterstützung in Interlaken einen Passagierflugdienst mit engl. Flugzeugen zu eröffnen. Aus Besprechungen mit Herrn Bühler & aus Behauptungen, die er anderen Personen gegenüber gemacht hat, entnehmen wir einige Zweifel über die Person des Herrn Bühler. Seine Äusserungen verraten zuweilen recht geringes Verständnis für einen seriösen Luftverkehr.

Dazu kommt die Wahl des Landungsplatzes Interlaken, der für Landflugzeuge sehr ungünstig ist. Es ist möglich, dass die Benützung dieses Platzes für Passagierflüge nächstens überhaupt verboten wird.

Wir möchten Sie auf diese Umstände aufmerksam machen & bitten Sie, uns mitteilen zu wollen, inwieweit Herr Bühler in Ihrem Auftrag handelt.

Eidg. Luftamt

19. Juli 1920 – Berner Landeszeitung - Die Interlakener Schützen in Bedrängnis.

Interlaken, 30. Juni. Ag. Der Seuchengefahr wegen musste das kantonale Schützen-fest auf den Vorsommer 1921 verschoben werden. Nun waren aber die Arbeiten für das Fest soweit vorgeschritten, dass durch diese unverschuldete Verschiebung der festgebenden Sektion ein beträchtlicher Schaden erwächst. In Interlaken erwartet man nun, dass die gesamte bernische Schützenwelt mithilfe, den Schaden zu tragen und ihre tatkräftige Unterstützung zusichern werde.

27. Mai 1921 – Berner Landeszeitung -- Flugplatz Interlaken.

Am Mittwoch fand in Anwesenheit von Vertretern des Verkehrsvereins, des Flugzeugkonstruktors Häfeli aus Thun und des Piloten Diemer aus Friedrichshafen die Inspizierung des nunmehr fertig erstellten Flugplatzes Interlaken-Unterseen durch Direktor Rhynen (Friedrich Rihner) von der Fluggesellschaft Ad Astra-Aero statt. Der Flugplatz wurde in allen Teilen betriebsbereit befunden und es soll entgegen einer bereits getroffenen und publizierten Abmachung Fliegerleutnant Cartier bereits am 12. Juni anlässlich des Probeschiessens zum Kantonschützenfest den Flugdienst aufnehmen. Er wird auch während des schweizerischen Bäckertages (14./15. Juni) Passagierflüge veranstalten.

29. Juni 1921 – Berner Landeszeitung – Kanton Bern – Flugzeuge als Besucher des Schützenfestes -- Interlaken.

(F.-Korr.) Der Montag Morgen brachte dem Kantonschützenfest unerwarteten Besuch. Fünf Militärflugzeuge langten in aller Morgenfrühe von Dübendorf her kommend auf dem hiesigen Flugplatze an, wo sie präzise und sicher landeten. Sie standen unter der Führung von Hauptmann Messmer und hatten das bernische Schützenfest als Ziel eines Übungsfluges gewählt, in der Absicht, sich gleichzeitig mit einer Fliegergruppe am Wettkampf zu beteiligen. Vom Schiesskomitee wurden ihnen die nötigen Scheiben zur Verfügung gestellt und die Fliegergruppe erzielte ein sehr gutes Resultat.

Leider setzte am Nachmittag Gewitterregen und Sturm ein, so dass die Flugzeuge so viel als möglich in der grossen Flughalle untergebracht oder sonstwie geschützt werden mussten. Als dann gegen Abend wieder Aufheiterung eintrat, rüsteten sich die Gäste zum Heimflug. Es war ein interessantes Schauspiel, wie die Flieger einer um den andern starteten, wie aufgelassene Brieftauben eine Zeitlang in der Höhe kreisten und sich dann dem fernen Ziele zuwendeten. Eine kurze Zeit sah man noch die schlanken Leiber der surrenden Maschinen im Abendsonnenschein blitzen, dann waren sie verschwunden.

Unser Flugplatz hat bei dem Anlass gleichsam seine Hauptprobe bestanden und hat sie gut bestanden. Trotz des starken Regengusses zeigte sich das Terrain für den Abflug vollständig günstig. Der Pilot der „Ad Astra“-Gesellschaft, Herr. Lieut. Max Cartier, der im Auftrag der Gesellschaft von unserem Flugplatz aus Passagierflüge ausführt, spricht sich ebenfalls in anerkennender Weise über denselben aus. Täglich sehen wir den grossen Vogel über dem Bödeli und den Seen oder bei einem grösseren Alpenflug über den schneeigen Gipfeln kreisen. Wie jeder Fluggast versichert, sei es eine Freude, sich dem freundlichen, volles Zutrauen erweckenden Piloten und seiner flinken, sicheren Maschine anzuvertrauen. Herr Cartier beabsichtigt, auch nach Schluss des Festes noch einige Zeit seine Passagierflüge auszuführen.

11. Juli 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken.

ag. In Anbetracht der befriedigenden Passagierfrequenz, die der kürzlich eingeführte Flugdienst auf dem hiesigen Platz aufzuweisen hat, beschloss die Direktion der „Ad Astra“-Gesellschaft in Zürich, den Flugbetrieb während der ganzen Saison aufrechtzuerhalten und den Piloten Cartier in Interlaken zu belassen.

11. August 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken.

(F. Korr.) Für nächsten Sonntagnachmittag ist die Abhaltung eines Flugmeetings angesagt. Zwei Wasserflugzeuge der Ad Astra-Gesellschaft treffen am Vormittag ein, um nachmittags ihre Passagierflüge auszuführen. Es handelt sich um ganz modern, vollständig aus Metall gebaute Maschinen, von denen die eine fünf, die andere drei Passagiere mitführen kann. Infolge der grösseren Passagierzahl können auch billigere Taxen für die Flüge angesetzt werden. Tram und Dampfschiff sorgen für bequeme Verbindungen zum Startplatz beim Neuhaus am Thunersee. Im Laufe des Nachmittags wird ausserdem ein Fallschirmabsprung aus einem Flugzeug stattfinden, ein Schauspiel, das wohl auch manchen Besucher anlocken wird. Auch an musikalischer Unterhaltung wird es nicht fehlen.

19. August 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken.

(Korr.) Infolge ungünstiger Witterung konnte letzten Sonntag der grosse Oberländische Flugtag in Interlaken nicht stattfinden. Derselbe wird, günstige Witterung vorausgesetzt, nächsten Sonntag den 21. August abgehalten werden. Für den Fallschirmabsprung hat der Verkehrsverein an Stelle des Herrn (Marcel) Nappez den Tessiner (Plinio) Romaneschi verpflichtet, der kürzlich in Ragaz und St. Gallen die gleichen Absprünge vornahm. Der sensationelle Absprung mit Fallschirm vom Flugzeug aus hat überall, wo er vorgeführt wurde, eine schaulustige Menschenmenge angelockt, was ohne Zweifel auch am nächsten Sonntag in Interlaken der Fall sein wird.

23. August 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken

In Anwesenheit einer nach Tausenden zählenden Volksmenge, wurden am Sonntag von den Piloten Zimmermann-Zürich und Cartier-Interlaken mit Wasser und Landflugzeugen zahlreiche Flüge ausgeführt. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Fallschirmabsprung des Piloten (Plinio) Romaneschi zuteil.

19. September 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken. ag. Der Grosse Gemeinderat ...

An der neu zu gründenden Fluggesellschaft Interlaken A.G. beteiligt sich die Gemeinde durch Übernahme von drei Prioritätsaktien im Totalbetrage von Fr. 1050. ...

20. September 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken.

ag. Dieser Tage erfolgte die Einstellung des von der Direktion der Ad Astra Aero in Zürich erstmals in diesem Sommer auf hiesigem Flugplatz durchgeführten Flugdienstes. Der Flugplatz Interlaken hat sich in jeder Hinsicht, besonders für Alpenflüge sehr geeignet, erwiesen. Ohne den geringsten Unfall wurden während der abgelaufenen Saison rund 200 Personen befördert.

17. Dezember 1921

Statuten der Fluggesellschaft Interlaken A.-G.

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

- Art. 1. Unter der Firma „Fluggesellschaft Interlaken A.-G. bildet sich eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- Art. 2. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des Flugwesens und des Verkehrs in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen und sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
- Erwerbung des Verkehrsverein Interlaken angehörenden Flugzeugschuppens samt Einrichtungen und allen dem Verkehrsverein zustehenden Rechten an dem Flugplatz in Unterseen und Ausbau dieser Anlage;
 - Ankauf oder Miete geeigneter Flugzeuge;
 - Betrieb der Flugplatzanlage durch Veranstaltung von Flügen und Lufttransporten aller Art, speziell Alpenflügen, oder Verpachtung der Anlage zu diesem oder anderweitigen sportlichen Zwecken;
 - Anbahnung und Abschluss von Verbindungen mit andern nationalen und internationalen Flugplätzen und Fluggesellschaften und Beteiligung an solchen.

II. Gesellschaftskapital.

- Art. 3. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 27,500.-- und setzt sich wie folgt zusammen:
- | | | |
|---|--------------------------------|----------------------|
| a) Stammkapital, eingeteilt in | 20 Namenaktien zu Fr. 500.-- = | Fr. 10,000.-- |
| b) Prioritätsaktienkapital, eingeteilt in | 50 Namenaktien zu Fr. 350.-- = | Fr. 17,000.-- |
| | | <u>Fr. 27,500.--</u> |

Das Grundkapital kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung nach Bedürfnis erhöht werden.

Bei jeder Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Vorrecht zur Zeichnung neuer Aktien nach Mitgabe der jeweiligen Beschlüsse der Generalversammlung.

Das Prioritätsaktienkapital ist wie folgt einzubezahlen:

- 20 % bis zur Gründungsversammlung,
 - Der Rest von 80 % bis zum 30. Juni 1922.
- Art. 4. Die Gesellschaft erwirbt vom Verkehrsverein Interlaken folgende Vermögenswerte:
- den unter Nr. 437 für Fr. 10,900.-- brandversicherten Flugzeugschuppen auf der Moosallmend der Burgergemeinde Unterseen, samt allen Einrichtungen;
 - alle Rechte aus dem Pachtvertrag vom 1. Juli 1919 mit der Burgergemeinde Unterseen, wogegen die Gesellschaft auch alle Verpflichtungen aus diesem Verträge übernimmt.
Nutzen und Gefahr beginnen der Gesellschaft am 1. Januar 1922.
Der Kaufpreis hiefür wird festgesetzt auf Fr. 15,000.-- und ist wie folgt zu tilgen:
- | | |
|---|-------------------------------|
| a) durch Barzahlung | Fr. 5,000.-- |
| b) durch Übergabe von 20 voll liberierten Stammaktien zu Fr. 500.-- | Fr. 10,000.-- |
| | <u>zusammen Fr. 15,000.--</u> |

Damit ist der Kaufpreis getilgt. Zu weitem finanziellen Leistungen gegenüber der Gesellschaft ist der Verkehrsverein Interlaken nicht verpflichtet. Im Verwaltungsrate der Gesellschaft wird ihm ein Sitz zugesichert und es muss bei der Wahl sein Vorschlag berücksichtigt werden.

Art. 5. Über Namen und Adressen der Aktionäre ist ein Aktienbuch zu führen.

Sämtliche Übertragungen von Aktien sind der Gesellschaft gegenüber nur gültig, wenn sie im Aktienbuch vorgemerkt sind. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Eigentümer für jede Aktie.

Juristische Personen üben ihre Befugnisse als Aktionäre durch die von ihnen bezeichneten Vertreter aus.

Art. 6. Der Besitz einer Aktie schliesst von Rechts wegen die Anerkennung der jeweiligen Statuten der Gesellschaft in sich, sowie auch aller Beschlüsse, welche die Gesellschaftsorgane innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenzen gefasst haben.

III. Organe der Gesellschaft.

Art. 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Kontrollstelle.

1. Generalversammlung.

Art. 8. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie wird alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen:

- a) wenn es der Verwaltungsrat für notwendig hält;
- b) wenn es von der Kontrollstelle oder einem oder mehreren Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Anführung des Zweckes schriftlich verlangt wird.

Art. 9. Die Einladungen zu den Generalversammlungen sollen den Aktionären unter Angabe der Traktanden wenigstens 14 Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und der Revisionsbericht sind 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre im Geschäftssitz aufzulegen.

Art. 10. Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Generalversammlung. Ein Aktionär darf jedoch nie mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigen (Art 640 O.R.).

Ein abwesender Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern Aktionär vertreten lassen.

Art. 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident. Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrates. Die Versammlung ernennt einen Stimmzähler. Das Versammlungsprotokoll ist durch den Präsidenten, den Sekretär und den Stimmzähler zu unterzeichnen.

Art. 12. In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Wahl des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;
2. Abänderung der Statuten;
3. Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über Verwendung des Ertrages;
5. Beschlussfassung über An- und Verkauf oder Verpfändung von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen, Ausführung von Bauten, Anschaffung von Flugzeugen und andern beweglichen Sachen, alles sofern es sich um Summen über Fr. 5000.-- im Einzelfalle handelt.
6. Beschlussfassung über Erweiterung des Gesellschaftszweckes;
7. Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
8. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die laut Gesetz in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen oder die durch den Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle vorgelegt werden.

Art. 13. Beschlüsse und Wahlen werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen gefasst. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Liquidation und Fusion der Gesellschaft ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Aktien erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt offen, wenn die Versammlung es nicht anders beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn es sich aber um Wahlen handelt, das Los.

2. Verwaltungsrat.

Art. 14. Die Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrate von 5 Mitgliedern übertragen. Dieselben werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf wieder wählbar. Ein Mitglied ist als Vertreter des Verkehrsvereins Interlaken nach dem von diesem eingereichten Vorschlage zu wählen (vergl. Art. 4 hievor).

Bei Ersatzwahlen erhalten die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die erste Amtsdauer endigt am 31. Dezember 1924.

Art. 15. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für die Zeit seiner Amtsdauer eine Aktie bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

Art. 16. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern notwendig.

Zur Fassung von Beschlüssen genügt das einfache Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Bei Wahlen jedoch entscheidet in diesem Falle das Los.

Art. 17. Der Verwaltungsrat führt ein Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ist ermächtigt, über alle Gegenstände, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Je 2 Mitglieder des Verwaltungsrates führen namens der Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift durch Kollektivzeichnung.

Der Verwaltungsrat ist überdies befugt, die sonstigen zur Führung der Unterschrift berechtigten Personen zu bezeichnen.

Art. 19. In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen insbesondere:

1. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte, namentlich die Anstellung des Personals und die Buchführung;
2. die Vorbereitung aller Gegenstände, die von der Generalversammlung zu behandeln sind, und die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung;
3. der Abschluss von Verträgen aller Art, sofern dieselben nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
4. die Beschlussfassung über Ausführung von Bauten, Reparaturen und Anschaffungen aller Art im Kostenvoranschlage bis zu Fr. 5000.-- im Einzelfalle;
5. Beschlussfassung über Aufnahme von Bankkrediten oder Anleihen bis zum Betrage von Fr. 5000.-- ;
6. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen;
7. die Ausarbeitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Art. 20. Der Verwaltungsrat ist befugt, aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, der sich speziell mit der Geschäftsführung zu befassen hat. Auch kann er einen Geschäftsführer ernennen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist, und demselben bestimmte Funktionen übertragen oder allgemeine Vollmachten erteilen.

Art. 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5.--.

3. Kontrollstelle.

Art. 22. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzmann, die nicht dem Verwaltungsrate angehören dürfen. Sie werden durch die Generalversammlung erstmals auf 1 Jahr, nachher auf 2 Jahre und später jeweils gleichzeitig mit dem Verwaltungsrate auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 23. Die Revisoren haben der Generalversammlung über die ganze Geschäftstätigkeit, namentlich über die Jahresrechnung mit Bilanz, schriftlichen Bericht und Antrag einzureichen.

Der Verwaltungsrat setzt deren Entschädigung fest.

IV. Rechnungswesen

Art. 24. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der erste Jahresabschluss erfolgt per 31. Dezember 1922.

Art. 23. Die Bilanz ist nach den Vorschriften des O.-R. aufzustellen. Die jährlichen Abschreibungen werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Der nach Abzug der Abschreibungen verbleibende Reingewinn ist wie folgt zu verteilen:

1. zur Anlage und Speisung eines Reservefonds;
2. zur Ausrichtung einer Dividende auf das Aktienkapital nach folgender Rangordnung:
Zuerst erhalten die Prioritätsaktien eine Dividende von höchstens 5 % und nachher die Stammaktien eine solche von ebenfalls höchstens 5 %.
3. Über einen allfälligen Rest verfügt die Generalversammlung.

V. Bekanntmachung.

Art. 26. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die Aktionäre, wo nötig durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Auflösung und Liquidation.

Art. 27. Über Auflösung und Liquidation machen die gesetzlichen Bestimmungen Regel, mit der Ausnahme, dass das Liquidationsergebnis wie folgt zu verteilen ist:

- a) Zuerst wird das Prioritätsaktienkapital voll gedeckt, nachher das Stammaktienkapital;
- b) Ein allfälliger Überschuss fällt dem Verkehrsverein Interlaken zu.

Angenommen in der Gründungsversammlung in Interlaken, den 17. Dezember 1921.

Der Tagespräsident: - Th. Häcki. Der Tagessekretär: - H. Roth.

20. Dezember 1921 – Berner Landeszeitung -- Interlaken.

ag. An einer am vergangenen Samstag stattgefundenen Versammlung von Verkehrsinteressenten wurde die Fluggesellschaft Interlaken A.-G. definitiv konstituiert. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 27,500.

2. Juni 1922 – Berner Landeszeitung – Flugdienst Bern-Interlaken.

Die in Bern gegründete Fluggesellschaft „Avia“ wird demnächst den Flugdienst zwischen Bern und Interlaken aufnehmen.

Genf, den 8. Juni 1924

Tit: Eidgenössisches Luftamt, Bern.

Ihr Schreiben vom 2. Juni 24. bestätigend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Ausführungen beachtend, den mittleren Passagiersitz auf vis-à-vis umgeändert habe.

Betr. der Verkleinerung der Ölbehälter, möchte ich bemerken, dass es bei unserer Maschine nicht unbedingt notwendig ist, dieselben zu verkleinern. Die beiden Reservoirs sind nur durch ein Metallband befestigt und einzeln leicht demontierbar. Das Reinigen der Ventile wie der (Abreisser) macht keine Schwierigkeiten.

Während dem Aufenthalt in Cointrin, haben wir sämtliche Ventile samt Federn, Kerzen, Kolbenringe, (?), Kipphebel samt Achsen durch ganz neues Material ersetzt. Herr Demaurex wird in der Lage sein, zu bestätigen, dass sämtliche Arbeiten richtig ausgeführt wurden.

Mit der Fluggesellschaft Interlaken A.G. bin ich im Reinen und ich möchte Sie daher höflichst bitten, mir die Bewilligung zum gewerbsmässigen Luftverkehr baldmöglichst auszustellen. – Hochachtungsvoll zeichnet **Max Studer, Lausanne.**

Bern, den 13. Juni 1924.

Herrn Max Studer, 12 Avenue du Mont Blanc, Lausanne.

Auf Grund Ihres Gesuches erteilen wir Ihnen hiermit die provisorische Bewilligung zur Ausübung des gewerbsmässigen Luftverkehrs im Rahmen des uns unterbreiteten Programmes, mit Geschäftssitz in Interlaken. Die Betriebseröffnung darf erst erfolgen, wenn der Flugplatz in Stand gestellt und von uns genehmigt ist. **Eidgenössisches Luftamt (Isler)**

Bern, 14. Februar 1925

Eidg. Flugplatzdirektion, Dübendorf

Beitrag für Verbesserung Flugplatz Interlaken.

Durch diese namhaften Verbesserungen wird der Flugplatz Interlaken nicht nur als vollwertiger Zwischenlandungsplatz für einen Saison-Zubringerdienst nach den internationalen Ausgangspunkten (Zollflugplätzen) des Luftverkehrs in Frage kommen können, sondern er stellt auch einen wertvollen Notlandungsplatz zwischen Thuner- und Brienersee dar, der selbst den Anforderungen schneller Militärflugzeuge gewachsen sein wird.

Wir gestatten uns daher die Anfrage an Sie zu richten, ob Sie ev. bereit wären, an die Installationskosten des Flugplatzes Interlaken einen Beitrag zu leisten.

Für weitere diesbezügliche Auskünfte steht Ihnen unser Kontrollingenieur gerne zur Verfügung. ... **Eidg. Luftamt (Isler)**

Dübendorf, den 10. März 1925.

An den Herrn Chef des Militärflugwesens, Bern.

Anfrage Luftamt betr. Beitrag für Verbesserung Flugplatz Interlaken.

In der nächsten Umgebung des Stützpunktes Thun haben wir ausser Bern keinen Übungslandeplatz, der von unseren Piloten benutzt werden kann, ohne Landschaden zu verursachen. Es sollte aber in nicht allzu grosser Entfernung eines Hauptstützpunktes eine Anzahl Landungsplätze geben, die zu jeder Jahreszeit benutzt werden könnten, ohne stets Landschadenforderungen zu gewärtigen.

In einem gewissen Umkreis eines Hauptstützpunktes sollten ferner mehrere Notlandungsplätze zur Verfügung stehen. In dieser Hinsicht ist Thun ebenfalls etwas einseitig bedacht. Wohl finden sich in der Gegend von Meiringen gute Notlandungsplätze, ebenso kann im Simmenthal gelandet werden, eventl. auch bei Kandersteg.

Der Landungsplatz Interlaken ist von Militärfliegern schon mehrmals zu Übungszwecken wie auch als Notlandungsplatz benutzt worden. Als Übungsplatz für Aussenlandungen ist er gerade seiner Einflugshindernisse wegen (Telephonleitung östlich des Platzes) geeignet, indem für ein gutes Absetzen der Flugzeuge beim Einflug von Osten her Gaskorrekturen notwendig sind. Als Notlandungsplatz kann dieses Landungsfeld jedoch nur einseitig benutzt werden, nämlich vom Thunersee her.

Nun kommt im Falle einer Panne im Jungfraugebiet nur der Platz Interlaken in Frage. Thun wie Meiringen liegen für die Notlandung zu weit ab. Für eine Notlandung soll ein hierfür vorbereiteter Landungsplatz jedoch mindestens von zwei Seiten her, d.h. in Richtung der in einem solchen Tal herrschenden zwei Hauptwindrichtungen, angefliegen werden können.

Die Verbesserung des Flugplatzes Interlaken ist daher auch unsererseits zu begrüssen und wir möchten hiermit den Antrag stellen, es sei von Seite des Militärflugwesens an die diesbezüglichen Installationskosten ein Beitrag von mindestens Franken 1500.-- zu leisten, in der Meinung, dass dadurch den Militärfliegern das Recht eingeräumt wird, auf diesem Platz jederzeit unentgeltlich zu landen und eventl. auch vorübergehend Flugzeuge im Schuppen einzustellen. – **Eidg. Flugplatzdirektion, Direktor (M)**
Beilage: Schreiben des Luftamtes v. 14.II.25

Bern, 17. März 1925.

An das Eidgenössische Militärdepartement.

Beitrag für Verbesserung des Flugplatzes Interlaken.

Das eidg. Luftamt hat der Flugesellschaft Interlaken bereits einen Beitrag von Fr. 2'800 an die Installationen des dortigen Flugplatzes überwiesen.

Am 8. Februar 1925 nahm der Kontrollingenieur des Luftamtes mit den Gemeindepräsidenten von Interlaken und von Unterseen eine Expertise vor und stellte fest, dass der dortige Flugplatz mit geringen Kosten so korrigiert werden kann, dass er auch den Bedürfnissen grösserer Verkehrsflugzeuge entspricht. Diese Arbeiten betreffen die Verlegung einer Hochspannungsleitung, das Eindecken eines Grabens und kleine Verbesserungen der Planie. Diese weiteren Kosten werden auf ca. Fr. 6'000 geschätzt. Das Luftamt schrieb uns am 14. Februar:

... (Zitat aus Brief Luftamt vom 14. Februar hiervor).

Wir haben die Angelegenheit mit Herrn Ing. Gsell besprochen, der auch darauf hinwies, dass sich in Interlaken bereits ein normaler Flugzeugschuppen befindet, in dem 4 Militärflugzeuge Platz haben. Von ihm erfuhren wir, dass die erste Flugplatzgesellschaft (dieselbe sucht heute noch die Lose ihrer Lotterie abzusetzen) sich am Flugplatz Interlaken vollständig desinteressiert hat und ihn einer neuen Flugplatzgesellschaft übergab, deren Präsident Herr Gemeindepräsident und Grossrat Reinmann in Interlaken ist. Der Platz selbst liegt auf Burgerland von Unterseen. Die zweite Flugplatzgesellschaft von Interlaken ist nun nicht mehr imstande weitere Mittel für die Vollendung des Flugplatzes aufzubringen und derselbe würde liquidiert, wenn der Bund nicht hilft.

Wir haben den Flugplatzdirektor um ein Gutachten ersucht dem wir folgendes entnehmen:

... (Zitat aus Brief Flugplatzdirektion vom 10. März hiervor).

Wir fügen bei, dass neben Meiringen ein Notlandeplatz in Interlaken wichtig ist für die Flüge zwischen Dübendorf und Thun via Brüning und zwischen Bellinzona und Thun.

Die F.P.D. und wir würden es sehr bedauern und als eine Erschwerung des Flugdienstes auf dem Stützpunkt Thun betrachten, wenn der Flugplatz Interlaken eingehen würde (und wir hoffen, dass auch das Luftamt noch einen Beitrag leisten wird).

Wir beehren uns daher zu beantragen: es möge seitens des eidg. Militärdepartementes ein Beitrag von Fr. 2000.- an die Installationskosten des Flugplatzes Interlaken geleistet werden unter der Bedingung, dass seitens der Flugplatzgesellschaft den Militärpiloten das Recht eingeräumt wird, auf dem Flugplatz jederzeit unentgeltlich zu landen und im Falle von Notlandungen oder Verhinderung des Abfluges durch Wetterumschlag Flugzeuge vorübergehend und unentgeltlich im Schuppen einzustellen. Dieser Beitrag ist ein einmaliger.

Es ist noch zu untersuchen, welchem Kredit dieser Beitrag zu entnehmen ist. – Wenn es noch möglich ist, sollte er dem Überschuss von Fr. 5'215.- des Budgetkredites D.VI.B.2.1. Miet- und Pachtzinse des Flugwesens von 1924 entnommen werden. – Ist das nicht möglich so beantragen wir ihn entweder als Nachtragskredit zu behandeln oder schliesslich ihn dem Posten D.IV.B.2.1. des Voranschlages 1925 zu entnehmen, für den allerdings nur Fr. 2000.- für Miet- und Pachtzinse bewilligt sind, der aber auch 1925 wieder Mehreinnahmen bringen wird. – (An die F.P.D. z.K.)

Der Chef des Militärflugwesens: (Immenhauser)

Bern, den 24. März 1925.

An das Eidg. Luftamt, Bern.

Flugplatz Interlaken.

Das Eidg. Militärdepartement hat das Militärflugwesen ermächtigt für die Instandstellung des Flugplatzes Interlaken einen einmaligen Betrag von FR. 2'000.- zu Lasten seines Kredites „D.VI.B.2.1 Miet- und Pachtzinse“ im Voranschlag 1925 zu leisten.

Daran sind folgende Bedingungen geknüpft:

- 1.) Der Flugplatz Interlaken muss so verbessert werden, wie es das Eidg. Luftamt in Aussicht gestellt und als notwendig erklärt hat, Der Betrag wird erst ausbezahlt, wenn alle vorgesehenen Arbeiten ausgeführt sind.
- 2.) Die Flugplatzgenossenschaft Interlaken hat der eidg. Flugplatzdirektion die schriftliche Zusicherung zu geben, dass der Flugplatz Interlaken und seine Einrichtungen, insbesondere auch sein Schuppen durch die Militärpiloten und ihre Flugzeuge jederzeit unentgeltlich benützt werden können. Dabei handelt es sich nicht um eine dauernde Unterbringung von Flugzeugen, sondern nur um eine vorbeugende im Falle von Flugzeugdefekten oder Verhinderung der Rückkehr nach Thun wegen Witterungsänderung. Bei der Benützung des Flugplatzes handelt es sich um Übung von Aussenlandungen von Thun aus und um Notlandungen.

Wir ersuchen Sie der Flugplatzgenossenschaft Interlaken vom Vorstehenden Kenntnis zu geben und uns Mitteilung zu machen, wenn sie mit den Bedingungen einverstanden ist und wenn die Verbesserungen am Flugplatz ausgeführt sind.

An die F.P.D. zur Kenntnis.

Der Chef des Militärflugwesens: (Immenhauser)

30. Juni 1925 – Berner Wochenchronik – Band (Jahr): 15 (1925) – Heft 27 – Bernerland

Der Flugplatz Interlaken auf dem Unterseenerfelde ist nun soweit in betriebssicheren Zustand gebracht worden, dass er in den nächsten Tagen dem Verkehr übergeben werden kann. Er wird an die „Sabena“ Linie Basel angeschlossen werden.

Bern, den 29. Juli 1925.

An die Generalstabsabteilung, 1. Sektion, Bern.

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass die Verlegung der Hochspannungsleitung östlich des Flugplatzes Interlaken nunmehr beendet ist, ebenso wurde der Graben im Osten des Platzes eingedeckt. Das Feld stellt einen 60-70 m breiten Streifen in Talrichtung dar, von dem aus Ersparnisgründen vorderhand allerdings nur 40 m Breite ständig gemährt werden. Dem eigentlichen Platze von 200 m Länge sind im Osten ca. 100 und im Westen ca. 80 m Terrain vorgelagert, die nicht zum Platz gehören, aber bei zu langer Landung von Beobachterflugzeugen nunmehr brauchbar; für schnellere und grössere Maschinen empfiehlt sich ein vorheriges Begehen des Platzes durch den Piloten, ebenso ist nach Regenperioden Vorsicht geboten.

Die Fluggesellschaft Interlaken bittet uns Sie zu veranlassen, die für die Leitungsverlegung gewährte Subvention von Fr. 2000.- anzuweisen. – ANLAGE : Croquis. **Eidgenössisches Luftamt (i.V. Gsell)**

Interlaken, den 2. Oktober 1925.

An die Eidgenössische Flugplatzdirektion, Dübendorf, Kt. Zürich.

Mit Gegenwärtigem bestätigen wir Ihnen den richtigen Empfang Ihrer Postsendung von Fr. 2000.- (zweitausend) Subvention an die Kosten der Starkstromverlegung auf dem Flugfeld Unterseen/Interlaken. Indem wir Ihnen hierfür bestens danken, zeichnen wir hochachtungsvoll. – **Fluggesellschaft Interlaken A.-G. – Der Kassier: (P. Tschudin)**

Interlaken, den 5. Oktober 1925.

An das Eidgenössische Luftamt, Bern. (Copie)

Sehr geehrte Herren, Indem wir Ihnen unser Schreiben vom 29. Juni 1925 hiermit höfl. bestätigen, erlauben wir uns die Bitte an Sie zu richten, Sie möchten beim eidgen. Militärdepartement dahin wirken, dass die uns bewilligte Subvention von Fr. 2000.- an die Verlegung der Starkstromleitung auf dem Flugfeld Unterseen/Interlaken nunmehr zugewiesen werde. Die Bernischen Kraftwerke A.G., die diese Verlegung ausführten, drängen auf Bezahlung, weshalb wir unsererseits auf Eingang der bewilligten Subvention von Fr. 2000.- besorgt sein müssen. Für Ihre Mühewaltung sprechen wir Ihnen den besten Dank aus und bleiben Ihren Bericht in dieser Sache gerne gewärtig.

Mit aller Hochachtung – **Fluggesellschaft Interlaken A.G.:** Der Präsident: M. Reber; Der Kassier: P. Tschudin.

Bern, den 26. Oktober 1925.

An die Generalstabsabteilung, I Sektion, Bern. – Flugplatz Interlaken.

Wir erlauben uns, Ihnen anbei Abschrift des Schreibens der Fluggesellschaft Interlaken, vom 5. ds. Mts., womit dieselbe um Ausrichtung der Subvention des eidg. Militärdepartements an die Kosten der Herrichtung des Flugplatzes Interlaken ersucht, zur gefl. Kenntnisnahme zu übermitteln.

In Bestätigung unseres Schreibens Nr.1517/IV.D vom 29. Juli ds. Js. und nachdem die genannte Fluggesellschaft mit Schreiben vom 7. Mai 1925, wovon Sie direkt Abschrift erhalten haben, die von Ihnen an Ihre Subvention geknüpften Bedingungen vorbehaltlos angenommen hat, bitten wir Sie, die Auszahlung des der Fluggesellschaft Interlaken zugesicherten Betrages von Fr. 2000.-, falls inzwischen nicht bereits geschehen, veranlassen zu wollen.

Beilage: Abschrift erwähnt.

Eidgenössisches Luftamt (Isler)
(An F.P.D. zur endlichen Erledigung. (Immenhauser)

Bern, den 28. Oktober 1926.
Flugplatz Interlaken.

An die Generalstabs-Abteilung, I. Sektion, Bern.

Die Fluggesellschaft Interlaken A.G. teilt uns mit, dass sie beabsichtige, auf Ende dieses Monats in Liquidation zu treten und fragt uns an, ob wir bereit seien, den Platz zu übernehmen.

Wir haben uns entschlossen, mit dem Grundeigentümer (Burggemeinde Unterseen) in Verhandlungen zu treten, um den Platz als Notlandungsplatz gegen eine jährliche Entschädigung zu erhalten. Doch haben wir kein Interesse für den Hangar.

Die Firma Comte wurde avisiert für den Fall, dass sie Interesse an dem Hangar hätte.

Da Sie seinerzeit eine Subvention für die Verlegung der Hochspannungsleitung ausrichteten, geben wir Ihnen hiervon Kenntnis. Die Ausgabe ist an sich nicht verloren, da wir den Platz erhalten werden. Für den Fall, dass Sie am Hangar Interesse haben, laden wir Sie ein, direkt mit der genannten Gesellschaft zu verhandeln.

Eidgenössisches Luftamt – sig. Isler

An die F.P.D. zum Bericht. – 29.X.26 – sig. Immenhauser.

Dübendorf, 1. November 1926.

An den Herrn Chef des Militärflugwesens, Bern.

Der Flugplatz Interlaken ist wichtig als Aussenlandungsplatz des Stützpunktes Thun und ist wertvoll als Notlandungsplatz der Flugstrecke Thun – Brünig – Luzern oder Thun – Tessin. Er sollte unter allen Umständen erhalten bleiben.

Dagegen besteht u. E. kein Interesse unsererseits betr. Übernahme des Hangars, der übrigens in bedenklichen Zustände sein soll. Der Landungsplatz Interlaken liegt verhältnismässig nahe bei Thun, sodass daselbst eine permanente Flugzeugunterkunft für das Militärflugwesen nicht notwendig ist.

Eidg. Flugplatzdirektion – Der Direktor: (M)

Bern, den 6. April 1927.
Flugplatz Interlaken.

An das Eidg. Luftamt, Bern.

Wir verdanken Ihnen Ihre Mitteilung vom 5. dies, laut welcher Sie für 1927 noch die Entschädigung übernehmen wollen. Wir hoffen, dass Interlaken sich doch noch entschliessen kann von 1928 an den Landungsplatz selbst zu erhalten. Sollte das nicht eintreten, so wären wir dann bereit mit der Burggemeinde Unterseen einen Vertrag abzuschliessen, der vom Chef des EMD zu genehmigen wäre, betreffend Übernahme eines Teiles oder der ganzen Platzmiete im Höchstbetrage von Fr. 360.-.

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, dass die Burggemeinde Unterseen schon am 1.IV. beim EMD rechargierte und bis zum 4.IV. Antwort verlangte, worauf wir sie am 2.IV. um Aufschub ersuchten.

An die F.P.D. zur Kenntnis.

Der Chef des Militärflugwesens: (Immenhauser)

Unterseen, 21. Juli 1927

Protokoll der Burgergemeinde Unterseen

„Im Juni letzthin landeten auf der Moos-Allmend sechs Flugmaschinen der Flugplatz-Kompanie 3 aus Thun und verursachten am Moosplätz des Rudolf Beuggert. Landwirt dahier, bedeutende Schäden, indem Gräben aufgeworfen und der Heuertrag beschädigt wurde.“ (Quelle: Ernst Wyler, Bordbuch der Schweizer Luftfahrt, 1783-2000; Seite 81)

Bern, den 28. Oktober 1927.

An die Generalstabsabteilung I. Sektion, Bern

Flugplatz Interlaken.

Mit Brief vom 28. Oktober 1926 haben wir uns gestattet, Sie von der bevorstehenden Auflösung der Fluggesellschaft Interlaken in Kenntnis zu setzen, sowie von der Gefahr eines Eingehens dieses Flugplatzes. In Ihrer Antwort vom 2. November (1926) teilten Sie uns mit, dass das Militärflugwesen an der Erhaltung des Flugplatzes als Aussenlandungsplatz für Thun und als Notlandungsplatz für Thun-Brünig und Thun-Tessin ein Interesse habe, dass das Eingehen des Hangars aber unbedenklich sei.

Wir haben uns seither bemüht, bei der Fluggesellschaft, dem Verkehrsverein und den Verkehrsverbänden des Berner Oberlandes das nötige Interesse für die Erhaltung des Platzes zu erwecken. Es ist uns gelungen, das schon für den vergangenen Frühling (1927) drohende Eingehen aufzuhalten, wozu wir die Pachtsumme von Fr. 360.- für dieses Jahr garantieren und nun auch auszahlen mussten. Dagegen waren wir nicht in der Lage, einen uns übersandten Pachtvertrag zu unterzeichnen.

Die Burgergemeinde Unterseen mahnt uns nun durch Brief vom 2. August erneut, den Pachtvertrag zu unterzeichnen und aus den seitherigen Verhandlungen geht hervor, dass die Interlakener Interessenten nun den Platz endgültig aufgeben wollen, wenn nicht dessen Kosten anderweitig übernommen, oder dessen Benützung durch ein Flugunternehmen gesichert wird. Bei der Knappheit der uns zur Verfügung stehenden Mittel und dem geringen Interesse der lokalen Organe, sowie der schlechten Beschaffenheit des Platzes, sind wir nicht geneigt, unsererseits den Platz durch laufende Beiträge zu erhalten. Wir geben Ihnen von diesem Umstände Kenntnis, damit das Militärflugwesen sich den Bestand sichern kann, falls dessen Interesse genügt, um sich denselben pachtweise zu sichern; wir laden Sie ein, zustimmendenfalls sich direkt mit der Gemeinde Unterseen in Verbindung zu setzen (Gemeindepräsident von Allmen, Teleph. Interlaken 470).

Der Flugplatz hat, nachdem die störende Hochspannungsleitung auf der Stadtseite mit Hilfe Ihrer und unserer Subventionen entfernt wurde, auf beiden Schmalseiten freien Einflug, die Abmessungen betragen 200 zu 60 Meter, Längsachse in Ost-Westrichtung. Der Boden ist zwar drainiert, bei hohem Seestand aber ziemlich weich, und nicht sehr eben. Zwei ihn durchkreuzende Wege und der Weg an der westlichen Einfügeseite sind zwar planiert, sie bedeuten aber nach gelegentlicher Benützung bei nassem Wetter stets wieder ein gewisses Hindernis für das Berollen. Dagegen sind auf den beiden vorgelagerten Schmalseiten noch Wiesen, welche die Gesamtlänge auf 400 m bringen.

Wir erbitten Ihre Mitteilung über Ihren Entschluss, damit wir gegebenenfalls rechtzeitig die Streichung des Platzes vornehmen können.

EIDG. LUFTAMT: (Isler)

An die Flugplatzdirektion zum Bericht.

Der Flugplatz Interlaken hat unseres Erachtens nur Wert als Notlandungs- ev. Aussenlandungs-Platz für Thun.

31.X.27.

Der Chef des Militärflugwesens (Immenhauser)

Dübendorf, den 1. November 1927.

Herrn Hptm. i. Gst. Ackermann, Kdt des Fliegerstützpunktes, Thun.

Wir bitten Sie in der Angelegenheit Flugplatz Interlaken um Ihre Stellungnahme. Wenn wir natürlich den Notlandungsplatz Interlaken eingehen lassen, so geht uns eine ausgezeichnete Notlandungsmöglichkeit zwischen den beiden Seen verloren, denn es muss gerechnet werden, dass der Platz gelegentlich derart bebaut wird, dass eine weitere Verwendung für Landungen nicht mehr möglich ist. Besteht nun die Möglichkeit in einem solchen Falle, anderwärts in der Umgebung von Interlaken, einigermassen günstige Notlandungen vorzunehmen (?). Wenn nicht, müssen wir unbedingt für die Beibehaltung dieses Platzes unser Möglichstes tun.

Eidg. Flugplatzdirektion, Der Instruktionchef: (R)

Beilage: 1 Schreiben v. 28.10.27 des Eidg. Luftamtes an die Generalstabsabtlg. I. Sekt.

Thun, 2. Nov. 1927

Eidgen. Flugplatzdirektion, Dübendorf

Betrifft: Flugplatz Interlaken.

Ich habe heute den Flugplatz Interlaken im Beisein von Bürgerpräsident von Allmen, nochmals rekognosziert und die ganze Angelegenheit mit letzterem besprochen.

Der Platz hat sich im verflossenen Jahr wieder erheblich verschlechtert, der sumpfige Teil ist grösser geworden und das Terrain ist nun wirklich zum Notlandungsplatz geworden und auch das für schwere Maschinen nicht ohne Gefahr. Die Versumpfung rührt weniger vom Seenniveau her, als vielmehr von unzweckmässiger Drainage. Das lässt sich dadurch beweisen, dass nachgewiesenermassen das Terrain, solange es als Kulturland benützt wurde und die offenen Wasserabzugsgräben noch vorhanden waren, trocken war. Die eingelegten Wasserabzugsrohre wurden seinerzeit nicht durchbohrt, sondern ganz versenkt, so dass jetzt das Wasser den Eingang in die Rohre nicht findet und also nicht abziehen kann. Der Fehler wäre also mit nicht allzu hohen Kosten zu beheben.

Wenn das Terrain als Flugplatz aufgegeben würde, müssten aus erwähntem Grunde, die Bauern sofort die Gräben wieder ziehen, um aus dem Lande Nutzen ziehen zu können. Ein Kompromiss mit den Nutzniessern, so wie es gelegentlich bei andern Plätzen gemacht wurde, kommt hier also nicht in Betracht, weil das Land unbrauchbar ist. Es bleiben demnach nur die beiden Möglichkeiten, entweder den Platz fallen zu lassen, oder aber ihn zu erhalten, wie er jetzt ist. Die geographische und auch die taktische Lage des Flugplatzes Interlaken verlangen nicht nur eine Erhaltung in seinem jetzigen Zustande sondern lassen sogar eine gelegentliche Verbesserung als geeignet erscheinen. Das lässt sich erreichen, wenn alle Interessenten gemeinsam für Unterhalt und eventuelle Verbesserung aufkommen. Die Unterhaltungskosten betragen jetzt Fr. 360.- pro Jahr (9 Parzellen à Fr. 40). Es sollte versucht werden und scheint möglich diese Kosten wie folgt zu verteilen:

Einwohnergemeinde Interlaken Fr. 100; Einwohnergemeinde Unterseen Fr. 100; Sportverein Unterseen Fr. 100; Grasertrag Fr.60. Die Flugplatzdirektion könnte dann zusammen mit dem Luftamt einen Beitrag an die Verbesserungskosten leisten. Natürlich sind eine Menge andere Varianten möglich, auf jeden Fall würde die Erhaltung des Platzes nicht zu hoch stehen kommen.

Bürgerpräsident von Allmen hat sich bereit erklärt, namens der Burgergemeinde Unterseen die Interessenten zu einer gemeinsamen Aussprache zusammen zu rufen, falls von offizieller Seite, Luftamt oder Flugplatzdirektion die Anregung hierzu gemacht wird, was ich als nächsten Schritt in der Angelegenheit empfehle.

Hptm i. Gst. Ackermann

Dübendorf, den 4. November 1927.

An die Direktion.

Zum Rapport des Herrn Hptm. i. Gst. Ackermann betr. Flugplatz Interlaken, habe ich folgendes zu beantragen:

Dieser Flugplatz spielt für uns eine so grosse Rolle, als Notlandungsplatz und Stützpunkt, dass wir uns unbedingt für seine Weiterbeibehaltung einsetzen müssen, und beantrage ich deshalb, Hptm. Ackermann zu beauftragen, vorläufig, entsprechend seinem Antrage, die Interessenten zu einer gemeinsamen Aussprache zusammenkommen zu lassen, um dort als Vertreter der F.P.D. auf Beibehalten des Platzes zu tendieren.

Eidg. Flugplatzdirektion, Der Instruktionschef: (Rihner, Major)

Dübendorf, den 9. November 1927.
Flugplatz Interlaken.

An den Herrn Chef des Militärflugwesens, Bern

Wir erlauben uns, Ihnen auf das Schreiben des eidg. Luftamtes vom 28. Oktober 1927 betr. Flugplatz Interlaken, unter Beilage eines Berichtes des Hptm. i. Gst. Ackermann, den Antrag zu stellen, es sei unsererseits alles daran zu setzen, dieses Terrain wenigstens als Notlandungsplatz zu erhalten.

Mit Schreiben vom 10. März 1925 haben wir die Wichtigkeit dieses Landungsplatzes dargelegt und einen Beitrag von mindestens Fr. 1500.-- beantragt, als es sich darum handelte, den Flugplatz Interlaken zu verbessern. Es wurden Fr. 2000.-- bewilligt, die der Flugplatzgesellschaft Interlaken A.-G. im Oktober 1925 ausbezahlt worden sind.

Mit Schreiben vom 1. Nov. 1926 haben wir neuerdings auf die Notwendigkeit der Erhaltung dieses Aussenlandeplatzes hingewiesen, als uns der dortige Hangar angeboten wurde, dessen Übernahme wir jedoch wegen seiner Baufälligkeit ablehnten.

Hptm. Ackermann weist allerdings darauf hin, dass der Platz gegenwärtig wieder der Versumpfung entgegengeht, was aber nur daher kommt, weil er nicht unterhalten wird.

Wir möchten die Anregung Ackermanns unterstützen, dass durch gemeinsame Besprechung über die Erhaltung des Platzes verhandelt wird, mit dem Ziel, dass bei Auflösung der Flugplatzgesellschaft die Gemeinden Interlaken und Unterseen, sowie der Sportverein Unterseen den Unterhalt übernehmen, das Militärflugwesen und das Luftamt gemeinsam in Zukunft eine kleine Pachtsumme bezahlen.

Wir bitten um gefl. Verfügung, ob wir die nötigen Unterhandlungen aufnehmen sollen.

Beilagen erw.

Eidg. Flugplatzdirektion, Der Direktor: (M)

Bern, den 4. Januar 1928.
Flugplatz Interlaken.

An die Eidg. Flugplatzdirektion, Dübendorf.

Gestützt auf den Bericht der FPD vom 9.11.27 ermächtigen wir Sie über die Beibehaltung des Flugplatzes Interlaken zu verhandeln. Dabei kommt auch die Regulierung des Wasserabzuges im Sinne des Berichtes von Hauptm. Ackermann in Betracht. Es empfiehlt sich mit den Verhandlungen die Hauptleute Ackermann und Burkhard zu beauftragen. Ein Teil des Pachtzinses kann von der FPD übernommen werden. – Vorakten.

Der Chef des Militärflugwesens: (Immenhauser)

Unterseen, den 4. Februar 1928.

An das tit. Eidgenössische Luftamt in Bern.

Unterm 12. April letzten Jahres hatten wir Ihnen den Pachtvertrag in 2 Doppeln über den bisherigen Flugplatz auf der sog. Moosallmend dasiger Gemeinde zur Unterzeichnung zugesandt, jedoch bis dato kein Doppel des Vertrages zurückerhalten.

Wir möchten Sie nun hiermit höflichst anfragen, ob Sie auch für dieses Jahr das Terrain des Flugplatzes zu pachten gedenken. Der Pachtzins würde, wie letztes Jahr, Fr. 360.- betragen. – Sie wollen und bis den 20. ds. Bericht geben, damit wir die Nutzungsberechtigten (Burger) dieses Terrains des Flugplatzes wieder zur Benutzung oder Nichtbenutzung anweisen können.

Mit Hochachtung. **Namens des Bürgergemeinderates: Der Präsident: F. von Allmen. – Der Sekretär: C. Bhend.**

Bern, den 6. Februar 1928.

An den Bürgergemeinderat von Unterseen.

Im Besitze Ihres Schreibens vom 4. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass wir für den auf Ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flugplatz keine weiteren Leistungen mehr übernehmen können. Dagegen hat, laut unserer Erkundigung, das Militärflugwesen, welchem wir von Ihrem Schreiben Kenntnis geben, Interesse an der Erhaltung des fraglichen Flugplatzes.

Hochachtungsvoll

Eidgenössisches Luftamt (Isler)

An den Chef des Militärflugwesens, Bern

zur gefl. Kenntnisnahme, mit einer Abschrift des Schreibens der Bürgergemeinde Unterseen vom 4. Februar 1928.

Bern, den 6. Februar 1928. – Eidgenössisches Luftamt (Isler)

An die F.P.D. zur Behandlung im Sinne der früheren Instruktion. – **8.2.28.**

Der Chef des Militärflugdienstes (Immenhauser)

(Die fragl. Akten sind noch bei mir. Ich habe Auftrag mit Hptm. Ackermann Besichtigung vorzunehmen – wird in nächster Zeit erfolgen. – Burkhard)

Bern, den 2. Dezember 1929.

An die Fluggesellschaft Interlaken A.G., Präsident: Herr M. Reber, Interlaken.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28. ds. teilen wir Ihnen mit, dass wir an der Erhaltung des Hangars auf Ihrem Flugplatz kein Interesse haben. Da nach Abbruch des Hangars der Platz seinem Zweck nicht mehr dient, sind die Eckbezeichnungen des Platzes sowie die Anschriften zu entfernen, damit nicht Flieger veranlasst werden, den Platz dennoch zu benutzen.

Hochachtungsvoll.

EIDG. LUFTAMT: signé: Isler

Abschrift **an das Militärflugwesen des eidg. Militärdepartementes, Bern.**

(An Kdo Fl. W. Pl. Zur Kenntnis und zum Bericht, Bericht auch vom Übungsplatz Thun einzuholen, für den Interlaken wichtig ist.)

Bern, 4.XII.29.

Der Chef des Militärflugdienstes (Immenhauser)

Dübendorf, den 5. Dezember 1929.

An das Kommando des Militärflugplatzes Thun

Wie Sie aus der Beilage ersehen, verzichtet das eidg. Luftamt auf eine weitere Beibehaltung des Landungsplatzes Interlaken. Ein Begehren um Übernahme des Hangars durch den Bund wurde s. Zt. abgelehnt, weil der Schuppen sich in einem sehr baufälligen Zustande befinden soll und ein Ankauf sich daher nicht mehr lohnt. Dagegen ist für die Instandhaltung des Platzes ein Beitrag

bezahlt worden. Es soll daher geprüft werden, ob dieses Landungsterrain für den Militärflugdienst derart wichtig ist, dass weitere Schritte für seine Erhaltung unternommen werden sollen. Unsere Eingaben vom Nov. 1927 haben zwar nicht viel gefruchtet. Es wäre nun festzustellen, wie oft der Platz seither durch Militärflieger benützt worden ist, und in welchem Zustande er sich überhaupt heute befindet. Sie wollen uns baldmöglichst berichten.

Beil. erw.

Flieger-Waffenplatz – Der Kommandant: i.V. (Major Glauser)

Unterseen, den 30. Januar 1930

Tit: Kantonale Militärdirektion, Abteilung Flugamt, Bern.

Mit Gegenwärtigem teilen wir Ihnen mit, dass der Jahreszins für den Flugplatz Unterseen pro 1929 bis heute noch aussteht. Da das Terrain nutzungsberechtigten Burgern gehört und diese teilweise schon durch unseren Kassier ausbezahlt worden sind, so möchten wir höfl. ersuchen, den fälligen Zins uns nächstens zukommen zu lassen.

Hochachtend: **Namens der Burgergemeinde Unterseen, der Präsident:** sig. F. v. Allmen.
An Kdo. Fliegerwaffenplatz zum Bericht **Generalstabsabteilung des E.M.D. – Der adm. Adjunkt:** sig. Eggenberg.

Dübendorf, den 6. Februar 1930.

An die Generalstabsabteilung, Bern.

Betr. Flugplatz Interlaken.

Zur Erhaltung des Flugplatzes Interlaken hat seinerzeit das eidg. Luftamt den Pachtzins von Fr. 360.- pro Jahr der Burgergemeinde Unterseen ausgerichtet. Nachdem der Platz sich für die Landung von Zivilflugzeugen, abgesehen von Sportflugzeugen, infolge seines Zustandes nicht mehr eignete, schrieb uns das Luftamt, dass es den Pachtzins nicht mehr übernehmen könne. Nach Vereinbarung mit dieser Amtsstelle ist dann der Pachtzins für das Jahr 1928 auf Weisung des Herrn Chef des Militärflugdienstes zu Lasten unserer Kredite bezahlt worden. Ein Vertrag wurde nicht abgeschlossen und auch keine weitere Verpflichtung übernommen für eine zukünftige Entrichtung des Pachtzinses.

Wie wir Ihnen bereits schon früher mitgeteilt haben, ist der Flugplatz Interlaken, obwohl er vorläufig nicht ausgebaut ist, für den Militärflugdienst von grosser Wichtigkeit. Er bietet in diesem Gebiet die einzige Landungsmöglichkeit bei Pannen über die Alpen. Im Jahre 1929 sind 30 Landungen von Pilotenschülern und Monatspiloten ausgeführt worden. Hie und da wird Interlaken auch für Ausenlandungsübungen von Thun aus benützt.

Unter diesen Umständen möchten wir beantragen, dass auch der Pachtzins pro 1929 zu Lasten unseres Kredites „Miet- und Pachtzinse“ bezahlt wird, da bei Nichtbezahlung voraussichtlich die Pächter der Burgergemeinde Unterseen die seinerzeit eingedeckten Abzuggräben für den Landwirtschaftsbetrieb wieder aufdecken würden.

Im Jahre 1926 ist von uns zur Verbesserung des Flugplatzes der Fluggesellschaft Interlaken eine Subvention von Fr. 2000.- ausbezahlt worden. Es war damals noch projektiert, den Platz nach Möglichkeit zu entwässern und auszubebnen. Infolge Mangel an Krediten und anderweitigen dringenden Arbeiten, mussten diese Arbeiten, die zusammen mit den Gemeinden Interlaken und Unterseen hätten ausgeführt werden sollen, hinausgeschoben werden. Wir legen aber noch heute grossen Wert auf diese Landungsgelegenheit und werden uns erlauben, Ihnen zu gegebener Zeit ein Projekt über die Erweiterung und Ausbesserung des Platzes zu unterbreiten.

Wir bitten um Ihren Entscheid, ob der Pachtzins pro 1929 und event. auch noch pro 1930 zu Lasten unserer Kredite bezahlt werden soll.

Flieger-Waffenplatz, Der Kommandant, i.V. ()

Bern, den 8. Februar 1930.

An das Kommando des Fliegerwaffenplatzes, Dübendorf

Pachtzins Flugplatz Interlaken.

Unter Berücksichtigung Ihres Berichtes vom 6. Februar 1930 über die Verhältnisse des Flugplatzes Interlaken inbezug auf seine Verwendung als Landungsplatz ermächtigen wir Sie die Pachtzinse für 1929 und 1930 aus Ihrem Kredit „Miet- und Pachtzinse“ auszurichten.

Der Chef der Generalstabsabteilung: (Roost)

Dübendorf, den 12. Februar 1930.

Hrn F. von Allmen, Präs. Burgergemeinde, Unterseen

Pachtzins Flugplatz Unterseen.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. Januar a.c. an das Eidg. Luftamt, teilen wir Ihnen mit, dass uns die Generalstabsabteilung ermächtigt hat, Ihnen den Pachtzins pro 1929 für den Flugplatz Unterseen auszurichten. Wir haben Ihnen demgemäss gestern frs. 360.- zugehen lassen.

Sofern der Flugplatz in landungsfähigem Zustand bleibt, können wir Ihnen auch den Pachtzins pro 1930 ausrichten. Derselbe würde Ihnen in diesem Falle nach Verfall zugestellt werden.

Adm.A/M.

Unterseen, den 29. November 1930

Tit: Eidg. Militärdirektion, Abteilung Flugamt, Bern.

Wir nehmen höfl. Bezug auf das von Ihnen von der Burgergemeinde Unterseen gepachtete Flugterrain und setzen Sie in Kenntnis, dass der Pachtzins pro 1930 bis heute noch aussteht. Da dieses Terrain in Parzellen eingeteilt ist und diese armen Bürgern gehören, so möchten Sie von Gegenwärtigem gefl. Notiz nehmen und uns so bald als möglich dieser Pachtzins zukommen lassen, indem unser Kassier täglich von den Nutzniessern dieser Parzellen bedrängt wird.

Mit aller Hochachtung! **Namens der Burgergemeinde Unterseen – der Präsident:** (F. v. Allmen) – **der Sekretär:** (C. Bhend)

An Kdo Fliegerwaffenplatz Dübendorf – zur Erledigung unter Hinweis auf unser Schreiben N° 40/5/26 vom 8. Febr. 30

2. XII. 30.

Generalstabs-Abteilung des eidg. Militärdepartements, i.A. Der adm. Adjunkt (Eggenberg)

Thun, den 2. Sept. 1931.

An Kommando Fliegerwaffenplatz, Dübendorf.

Betr. Landungsplatz Interlaken.

Im Anschluss an das heut. Telefongespr. Mit Ihrem Hr. Hptm. Burkhard, teile ich Ihnen noch folgendes mit:
Ein Notlandungsplatz zwischen den beiden Seen ist für uns unerlässlich.

Der jetzt bestehende Platz hat den Nachteil, dass er bei Regenwetter sofort sumpfig wird und dass auch der Pachtzins verhältnismässig hoch ist. Vorteilhaft dagegen ist, dass gegen beide vorherrschenden Winde gelandet werden kann, was für Notlandungen günstig ist.

Ein anderer Platz, auf welchem ich schon mit DH5 und D7 gelandet habe, liegt ca. 500–600 Mtr. weiter gegen Interlaken. Derselbe besitzt bedeutend bessern Untergrund. Es besteht aber nur Einflugsmöglichkeit vom Thunersee her. Der ostseitige Einflug wird durch ein Haus, (Stallung), behindert. Der Platz eignet sich also nicht für Notlandungen.

Da die Flugtouristik stark in Zunahme begriffen ist und in neuerer Zeit namentlich Engländer das Oberland im Flugzeug zu erreichen suchen, wird Interlaken baldigst daran denken müssen, einen geeigneten Flugplatz herzurichten. Die „Oei“ bei Matten würde sich dazu vorteilhaft verwenden lassen.

Für uns bringe ich folgendes in Vorschlag: Die Pacht auf dem alten Platz nochmals zu erneuern, vielleicht für 1, event. 2 Jahre und da ein neuer Interlakener-Flugplatz früher oder später kommen muss, sich auf diesem zu gegebener Zeit durch einen entspr. Beitrag das Benützungrecht zu sichern. (Hptm Schaedler.?)

(**Flieger-Waffenplatz – 3. SEP 1931** - A 3, Pachtzins vorläufig nicht bezahlen – Angelegenheit pendent)

Unterseen, den 16. Januar 1932.

An die Militärdirektion in Bern, zu Händen des Eidg. Flugamtes.

Mit Gegenwärtigem erlauben wir uns, Sie in Kenntnis zu setzen, dass der Pachtzins für den Flugplatz Unterseen bis heute noch aussteht. Das Terrain dieses Platzes ist in Parzellen eingeteilt, welche armen Bürgern angehören. Der Burgerkassier wird von letzteren beständig angehalten um Ausrichtung des Pachtzinses. Infolge dessen ersuchen wir Sie höflich, dafür besorgt zu sein, dass uns in nächster Tage dieser Pachtzins zugehen wird.

Hochachtend:

Namens des Bürgergemeinderates, der Präsident: sig F. v.Allmen

An die Generalstabsabteilung mit der Bitte um Bericht – **Bern, 18.1.32 – Eidg. Militärdepartement**, Sekretariat: sig. unleserlich
An Kdo. Fliegerwaffenplatz, Dübendorf. – z. Bericht, insbesondere, ob der Flugplatz Unterseen noch zu erhalten ist.

19.1.32. – Generalstabs-Abteilung des eidg. Militärdepartements, a.B. **Der adm. Adjunkt:** sig Eggenberg.

Dübendorf, den 1. Februar 1932.

An die Generalstabsabteilung, Bern.

Landungsplatz Interlaken.

Die Burgergemeinde Unterseen verlangt mit Schreiben vom 16. Januar 1932 de Pachtzins für den dortigen Landungsplatz. Ich erlaube mir auf das Schreiben des Kommando Fliegerwaffenplatz vom 6.2.1930, das ich in Kopie beilege, zu verweisen. Seither haben sich die Verhältnisse nicht geändert. Eine eventuelle Erweiterung und Ausbesserung des Platzes kommt in absehbarer Zeit aus Kreditgründen nicht in Betracht. Dagegen kann auf den Platz nicht verzichtet werden, weil er bei Pannen über den Alpen in dortiger Gegend die einzige Landungsmöglichkeit bietet.

Ich bitte deshalb um Ihre Genehmigung, die Pachtzinse pro 1931 und vorläufig auch für 1932 zu Lasten der Kredite des Militärflugdienstes an die Burgergemeinde Unterseen auszurichten.

Der Kommandant des Fliegerwaffenplatzes: (?)

Beilage: Kopie Schreiben Kdo. FWP. vom 6.2.30.

(Bewilligt – **4.II.32.**

Der Chef der Generalstabsabteilung des Eidg. Militärdepartements (Roost)

Unterseen, den 30. Juli 1932.

An das Kommando Fliegerwaffenplatz Dübendorf.

Am 23. April 1932 wurde in Unterseen ein Fussball-Club gegründet & angemeldet zur Aufnahme in den Schweiz. Fussball & Athletik-Verband.

Da in hiesiger Gemeinde die Platzverhältnisse sehr ungünstig sind & unser Club finanziell noch nicht kräftig genug ist um Ankauf eines Platzes haben wir Unterhandlungen gehabt mit dem Einwohner & Bürgergemeinderat. In diesen Verhandlungen konnte nur das Flugfeld in Hier, welches von Ihnen von der Burgergemeinde gepachtet wurde in Frage kommen, da dasselbe auch mehrere Jahre zu diesem Zwecke benützt wurde von früher existierenden Clubs. Wir möchten Sie deshalb höflich anfragen, betreffs Ihrer Stellungnahme.

Im Falle Sie geneigt sind uns in der Platzfrage entgegen zu kommen, möchten wir Sie höflich ersuchen, uns die nötigen Bedingungen, sowie Verhaltensmassregeln sobald als möglich zukommen zu lassen, damit wenn noch irgend möglich wir in der kommenden Spielsaison in den Meisterschaftsspielen mitwirken können.

In der angenehmen Hoffnung von Ihnen einer wohlwollenden diesbezüglichen Antwort entgegensehen zu dürfen, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

per **Fussball-Club Unterseen – Der Präsident:** (O. Purtschert); **Der Sekretär:** (Fr. Flück)

Clubadresse: - F. C. Unterseen – Herrn Otto Purtschert, Handlung, Unterseen b/ Interlaken

Dübendorf, 9.8.32.

An das Kommando

Landungsplatz Interlaken.

Der Landungsplatz Interlaken ist Eigentum der Burgergemeinde Unterseen. Er ist ca. 1919 auf Privatinitiative hergerichtet worden. Für Landungen unserer heutigen modernen Kriegsflugzeuge eignet er sich nicht, da er in den Ausmassen zu klein ist und im Übrigen bei nassem Wetter sofort versumpft. Ursprünglich hat das Luftamt der Gemeinde Unterseen einen jährlichen Beitrag von Fr. 360.- ausgerichtet. Im Jahre 1928 kündigte das Luftamt der Gemeinde Unterseen die Vereinbarung, da der Platz infolge seiner ungünstigen Eigenschaften für die Zivillaviatik nicht mehr in Frage kam. Die Entschädigung wurde dann auf Zusehen hin vom Militärflugdienst übernommen, um den Platz noch dem Flugdienst zu erhalten. In den letzten Jahren wird aber aus begreiflichen Gründen der Platz selten verwendet. Die Landungen von 1928, 1929 und 1930 sind solche mit DH3, die von der Pilotenschule auf dem Rundflug ausgeführt wurden. Mit andern Maschinen wurde überhaupt nicht gelandet. Als Notlandungsplatz für die modernen Flugzeuge kann das Terrain auch nicht mehr angesprochen werden. Auf alle Fälle muss bestimmt bei der Landung daselbst mit einer Capotage gerechnet werden.

Ich beantrage heute, den Platz Interlaken vollständig aufzuheben und die Gemeinde Unterseen in diesem Sinne zu orientieren. Ein Vertrag mit der Gemeinde besteht nicht. Herr Major Rihner, dem ich die Angelegenheit unterbreitet habe, ist damit einverstanden.

Sofern Herr Oberst mit meinem Antrag einverstanden, werde ich dann noch den Fussballclub Unterseen in entsprechendem Sinne orientieren.

9.8.32.

Kommando Fliegerwaffenplatz – Administrativer Dienst: (Burkhart)

Dübendorf, 9.8.32.

An A.-Chef.

Landungen von Militärflugzeugen auf dem Platze Interlaken.

1928 = 35 ; 1929 = 30 ; 1930 = 30 ; 1931 = 1 ; 1932 = 0 ; Total = 96

Dübendorf, den 12. August 1932.

An den F. C. Unterseen, Herrn Otto Purtschert, Handlung, Unterseen.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 30.7. und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die Benützung des Landeplatzes in Unterseen für Fussballspiele nichts einzuwenden haben, sofern die Goalstangen jeweils wieder entfernt und der Platz unverzüglich geräumt wird, wenn ein Flieger dort landen sollte.

Selbstverständlich müssen Sie in erster Linie die Bewilligung des Bürgergemeinderates von Unterseen einholen.

Kdo. Fliegerwaffenplatz – Administr. Dienst: (Burkhardt)

Interlaken, den 19. Oktober 1932.

An das Kommando des Fliegerwaffenplatzes in Dübendorf.

Der Bürgergemeinderat von Unterseen hat uns Ihr Schreiben vom 12. August 1932 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Nach demselben haben Sie gegen die Benützung des Flugplatzes durch den Fussballklub Unterseen nichts einzuwenden. Sie bemerken aber dabei, dass der Landungsplatz Unterseen den Anforderungen, die heute mit den modernen Flugzeugen an einen solchen Platz gestellt werden müssen, nicht mehr entspreche, so dass Sie voraussichtlich in nächster Zeit auf dessen Benützung verzichten müssen. Unter höflicher Bezugnahme auf diese Ansichtsausserung erlauben wir uns, Sie anzufragen, welche Verbesserungsarbeiten an diesem Platze vorgenommen werden müssten, damit derselbe den Anforderungen entsprechen würde und wie hoch sich die Kosten für diese Arbeiten stellen würden. – Ihrer gefl. Rückäusserung gerne entgegensehend, zeichnen – mit Hochachtung:

Ns. des Gemeinderates – Der Präsident: (J. Reinmann) – **Der Sekretär:** (M. ?)

11.11.32.

An den Herrn Instruktionschef f. d. Flugdienst.

Der Flugplatz Interlaken-Unterseen ist in diesem Jahre nie verwendet worden. Er ist für die Landung von Kriegsflugzeugen absolut unzureichend; eine Ausbesserung resp. Erweiterung würde mit sehr hohen Kosten verbunden sein. Wir bezahlen jährlich noch eine Entschädigung an die Gemeinde Unterseen von Fr. 360.-, ohne dass ein besonderer Vertrag besteht. Wenn aber der Platz nicht vermehrt in Anspruch genommen wird, so sollte nach meiner Ansicht das Verhältnis mit der Gemeinde Unterseen auf Ende dieses Jahres aufgehoben werden. **Kommando Fliegerwaffenplatz, Administrativer Dienst** (Burkhard).

(Mit Major Rihner besprochen am 11.11.32. – Major Rihner ist mit Aufhebung einverstanden. - **11.11.32. B**) – (Mit Herr Major Ackermann & Hptm Schaefer besprochen am 14.9.32 telephonisch. Beide sind mit Aufhebung einverstanden. – **14.9.32** Burkhard)

Dübendorf, den 14. November 1932.

an den Bürgergemeinderat, Unterseen. B. Interlaken.

Landungsplatz.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 12. August a.c. bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass uns die ungenügenden Platzverhältnisse veranlassen, von dem bis anhin bestehenden Verhältnis betreffend Benützung Ihres Terrains als Landungsplatz zurückzutreten.

Soviel uns bekannt ist, interessiert sich die Gemeinde Interlaken für die Erhaltung des dortigen Landungsplatzes. Ohne bestimmte Zusicherungen bezüglich Verbesserung desselben können wir das Benützungsverhältnis nicht verlängern.

KOMMANDO FLIEGERWAFFENPLATZ, ADMINISTR. DIENST: - (B)

(S C H L U S S)

Bemerkung:

Der Beitrag „Airline ohne Flugzeuge – Fluggesellschaft Interlaken AG“ der Serie „100 Jahre Luftverkehr“ ist in SkyNews.ch – Das aktuelle Magazin der Schweizer Luftfahrt, Nr. 10, Oktober 2019, erschienen (Seiten 35-37).

2021.01.01. – DR
